

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Privatradio Mostviertel GmbH** (FN 236201 f beim Landesgericht St. Pölten), Adalbert Stifterstraße 4, 3250 Wieselburg, vertreten durch Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 iVm § 32 Abs. 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 und iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinde Ybbs an der Donau und die angrenzenden Gemeinden, soweit sie durch diese Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **Privatradio Mostviertel GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Der Antrag der **Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431 z beim Landesgericht Krems), Wiener Straße 96-102, A-3500 Krems, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Waldviertel“ wird gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Erdbergstraße 90, A-1030 Wien auf Zuordnung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR- G abgewiesen.
9. Der Eventualantrag der **Österreichisch christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Erdbergstraße 90, A-1030 Wien auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ wird gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
11. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern auf Zuordnung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 PrR-G abgewiesen.
12. Der Antrag der **Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.** (FN 158610 a beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, A-1010 Wien auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
13. Der Antrag der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** (FN 180880 a beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, A-1010 Wien auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
14. Der Antrag der **Radio Service und Beteiligung GmbH** (FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

15. Der Antrag der **Savio Media GmbH** (FN 225289 h beim Landesgericht Steyr), A-4523 Sierning, Enzengarnstraße 2 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
16. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G vom 19.12.2003, KOA 1.193/03-120, das technische Konzept der **Privatradio Mostviertel GmbH** vom 24.06.2003 als Grundlage gedient hat.
17. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002 iVm des §§ 1,3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die **Privatradio Mostviertel GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro binnen vier Wochen auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 25.06.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Privatradio Mostviertel GmbH, datiert mit 24.06.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk mit der Übertragungskapazität „YBBS AN DER DONAU, Standort Hengstberg, 96,5 MHz“ ein. Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde dieser gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G am 31.10.2003 unter der GZ KOA 1.193/03-70 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht.

Am 10.11.2003 langte ein begründeter Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein.

Am 11.11.2003 langte ein begründeter Einspruch der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein.

Am 27.11.2003 langten weiters begründete Einsprüche des Vereins zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten, sowie der Savio Media GmbH ein.

Mit 28.11.2003 langten fristgerecht begründete Einsprüche der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sowie der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ein.

Die Privatradio Mostviertel GmbH wurde mit Schreiben vom 05.12.2003 durch die KommAustria über die eingelangten Einsprüche in Kenntnis gesetzt, wobei ihr zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Einsprüchen eingeräumt wurde. Eine Stellungnahme erfolgte in weiterer Folge nicht.

Die KommAustria veranlasste daraufhin am 19.12.2003 unter der GZ KOA 1.193/03-120 die Ausschreibung der Übertragungskapazität Funkstelle: YBBS DONAU, Standort: Hengstberg, Frequenz: 96,5 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch

Bekanntmachung in der Niederösterreichausgabe der Neuen Kronen Zeitung und im Kurier Niederösterreich sowie gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und einem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlegen von Anträgen wurde mit 20.02.2003, 13.00 Uhr, festgelegt.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf das nachfolgende technische Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	YBBS DONAU																																																																																																																																		
2	Standort	Hengstberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	96,50																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E59 59		48N10 57	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	571																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,2</td> <td>18,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>22,3</td> <td>24,0</td> <td>25,5</td> <td>26,6</td> <td>27,3</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>28,0</td> <td>28,6</td> <td>29,1</td> <td>29,5</td> <td>29,8</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,8</td> <td>29,5</td> <td>29,1</td> <td>28,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>28,0</td> <td>27,3</td> <td>26,6</td> <td>25,5</td> <td>24,0</td> <td>22,3</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,2</td> <td>18,2</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,2	18,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	20,0	22,3	24,0	25,5	26,6	27,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	28,0	28,6	29,1	29,5	29,8	30,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	30,0	30,0	29,8	29,5	29,1	28,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	28,0	27,3	26,6	25,5	24,0	22,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	20,0	19,2	18,2	18,0	18,0	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,2	18,2																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	22,3	24,0	25,5	26,6	27,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	28,0	28,6	29,1	29,5	29,8	30,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	30,0	30,0	29,8	29,5	29,1	28,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	28,0	27,3	26,6	25,5	24,0	22,3																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,2	18,2	18,0	18,0	18,0																																																																																																																														
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Mietleitung																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 02.02.2004 langte ein Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Am 17.02.2004 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zulassung und Schaffung eines neuen Versorgungsbietes ein. Eventualiter wurde die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Spittal/Drau 102,5 MHz“ beantragt.

Mit Antrag vom 18.02.2004 beantragte die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Waldviertel“. Mit Schreiben vom 30.03.2004 wurde Mag. Ewald Volk zur alleinigen Vertretung im Verfahren bevollmächtigt und als Zustellbevollmächtigter für dieses Verfahren angegeben.

Am 04.06.2004 übermittelte die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Am 18.02.2004 brachte die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein, führte auf Seite 2 des Antrages jedoch aus, die Übertragungskapazität YBBS DONAU zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin „Waidhofen/Ybbs“ einsetzen zu wollen. Zur Klärung erging daher am 24.02.2004 ein Mängelbehebungsauftrag, dem mit Schreiben der Antragstellerin vom 25.02.2004 entsprochen wurde. Der Hauptantrag richtete sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, eventualiter werde die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt.

Mit Schreiben vom 15.04.2004 wurde eine Änderung der Mitgliederverhältnisse des Vereins angezeigt.

Am 08.06.2004 langte eine Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum Protokoll der mündlichen Verhandlung ein.

Mit 19.02.2004 beantragte die Savio Media GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Am 11.05.2004 übermittelte die Antragstellerin einen Abtretungsvertrag sowie einen Antrag auf Eintragung der geänderten Eigentumsverhältnisse der Savio Media GmbH. Mit Schreiben vom 04.06.2004 übermittelte die Antragstellerin, wie in der mündlichen Verhandlung aufgetragen, Unterlagen zum technischen Konzept.

Am 20.02.2004 langte ein Antrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung ein. Am 24.02.2004 erging ein Mängelbehebungsauftrag, dem mit Schreiben vom 09.03.2004 sowie den damit vorgelegten Unterlagen entsprochen wurde.

Am 18.05.2004 übermittelte die Antragstellerin eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten sowie korrigierte technische Unterlagen.

Mit Fax vom 11.08.2004 gab die Antragstellerin eine Änderung der Zustelladresse bekannt.

Mit weiterem Schreiben vom 10.09.2004 brachte die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft mbH eine ergänzende Stellungnahme ein.

Weiters langte am 20.02.2004 ein Antrag der Radio Service und Beteiligungen GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein. Am 24.02.2004 erging ein Mängelbehebungsauftrag dem mit

Schriftsatz und Urkundenvorlage vom 09.03.2004 entsprochen wurde. Die Antragstellerin übermittelte weiters am 18.05.2004 eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten und brachte am 26.05.2004 korrigierte technische Unterlagen ein.

Mit 20.02.2004 brachte die Medienprojekte und Beteiligung GmbH einen Antrag auf Zulassung ein. Am 24.02.2004 erging ein Mängelbehebungsauftrag, dem mit Antragsergänzung und Urkundenvorlage am 09.03.2004 entsprochen wurde. Die Antragstellerin übermittelte weiters am 18.05.2004 eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten und brachte am 26.05.2004 korrigierte technische Unterlagen ein.

Mit Schreiben vom 09.07.2004 nahm die Antragstellerin zum frequenztechnischen Ergänzungsgutachten vom 23.06.2004 Stellung.

Am 12.08.2004 langte eine Stellungnahme zum zweiten frequenztechnischen Ergänzungsgutachten vom 27.07.2004 ein.

Am 10.09. 2004 wurde eine ergänzende Stellungnahme eingebracht.

Mit Schreiben vom 24.02.2004 wurde die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme ersucht und sämtliche Anträge in Kopie übermittelt.

Zu diesen nahm die Niederösterreichische Landesregierung mit Schreiben vom 31.03.2004, am 05.04.2004 eingelangt, Stellung und vertrat die Ansicht, dass die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet.

Am 18.03.2004 erging ein Gutachtensauftrag an die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH zur Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens. Der Amtssachverständige DI (FH) René Hofmann legte mit 05.05.2004 ein Gutachten entsprechend dem Auftrag vor, das den Verfahrensparteien am 05.05.2004 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zugestellt wurde.

Zugleich mit dem frequenztechnischen Gutachten wurden den Verfahrensparteien am 05.05.2004 Ladungen zur mündlichen Verhandlung übermittelt. Die mündliche Verhandlung fand am 26.05.2004 statt. Zu dieser Verhandlung wurden alle Parteien ordnungsgemäß geladen und waren in der Verhandlung auch anwesend bzw. vertreten.

Am 28.05.2004 wurde den Verfahrensparteien die Niederschrift des Tonbandprotokolls übermittelt sowie gemäß § 14 Abs. 7 AVG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit dem Tonbandprotokoll wurden Unterlagen, die seitens der Privatrado Mostviertel GmbH während der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden, den Parteien zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.06.2004 wurde den Antragstellern ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 07.05.2004 sowie die Stellungnahme der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 08.06.2004 zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung zugestellt.

Das aufgrund eines Gutachtensauftrages in der mündlichen Verhandlung erstellte Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen wurde am 23.06.2004 vorgelegt und den Parteien am 24.06.2004 zur Stellungnahme binnen einer Woche übermittelt.

Mit 23.07.2004 erging neuerlich ein Gutachtensauftrag zur Erstellung eines zweiten frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens, welches vom Amtssachverständigen am 27.07.2004 vorgelegt wurde und den Verfahrensparteien am 02.08.2004 zur Stellungnahme binnen einer Woche übermittelt wurde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität ist fernmeldetechnisch realisierbar und ein internationales Koordinierungsverfahren wurde eingeleitet. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens ist daher lediglich eine Bewilligung im Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO-Funk möglich.

Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „YBBS DONAU Standort Hengstberg 96,5 MHz versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich.

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität YBBS 96,5 MHz umfasst Teile der Bezirke Amstetten, Melk und Scheibbs. In Einwohnerzahlen ausgedrückt lassen sich damit etwa 93.000 Personen erreichen (stationärer Empfang, berechnet mit 54 dBµV/m in 10m Höhe auf Basis der Daten der Volkszählung 2001). Der Abschnitt Melk bis Amstetten im Niederösterreichischen Teil der Westautobahn (A1) kann von der Übertragungskapazität YBBS 96,5 MHz erreicht werden – das sind etwa 40 Kilometer.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme:

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: kulturinteressierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe 14-34 Jahre)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen auch zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Actual Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regionalradio Niederösterreich (Ö2)

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen und Lokal-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Niederösterreich- spezifische Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

Regionalradio Oberösterreich (Ö2)

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten

Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter mit den im Folgenden dargestellten Programmformaten versorgt:

Krone Hit Niederösterreich (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH - vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH):

Zielgruppe: 20 bis 39 Jahre

Musikformat: Adult Contemporary, mit Titeln aus den 70ern bis zu den 90er Jahren, wobei seit einem Relaunch des Programms, ein wesentlich höherer Anteil an aktuellen Titeln gespielt wird.

Nachrichten: jeweils zur vollen Stunde

Programm: Berichte zu Sport, Kultur, Politik; Service (Wetter, Verkehr)

Hit FM Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH)

Eigengestaltetes Programm mit Lokalbezug, in der Regel von 5 bis 20 Uhr (Montag und Freitag bis 22 Uhr) durchmoderiert;

Die Musikausrichtung orientiert sich am CHR-Format, ist jedoch durchbrochen von verschiedenen Spartenendungen mit anderen Musikrichtungen.

Radio Maria (Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur):

Das Programm umfasst ein 24-h- Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programm beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Im Durchschnitt beträgt der Musikanteil am Gesamtprogramm 30%. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

LIFE Radio (Life Radio GmbH & Co KG):

Das Programm wird als ein spezifisch auf die Bedürfnisse Oberösterreichs maßgeschneidertes 24 Stunden Vollprogramm ausgewiesen. Das Programmkonzept legt Ausführungen zu Musik und zum Wortanteil mit Erklärung des Musikformates, der Zielgruppenausrichtung und der jeweiligen Inhalte (erläutert wird die Hörerbeteiligung im Sendealltag) dar. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Krems unter FN 144431z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter

Haftung mit Sitz in Krems an der Donau. Das Stammkapital beträgt 631 682,09,- Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nach Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages nur nach einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Geschäftsführer ist seit Juli 2002 Mag. Ewald Volk.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ bis 20.06.2011 (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12).

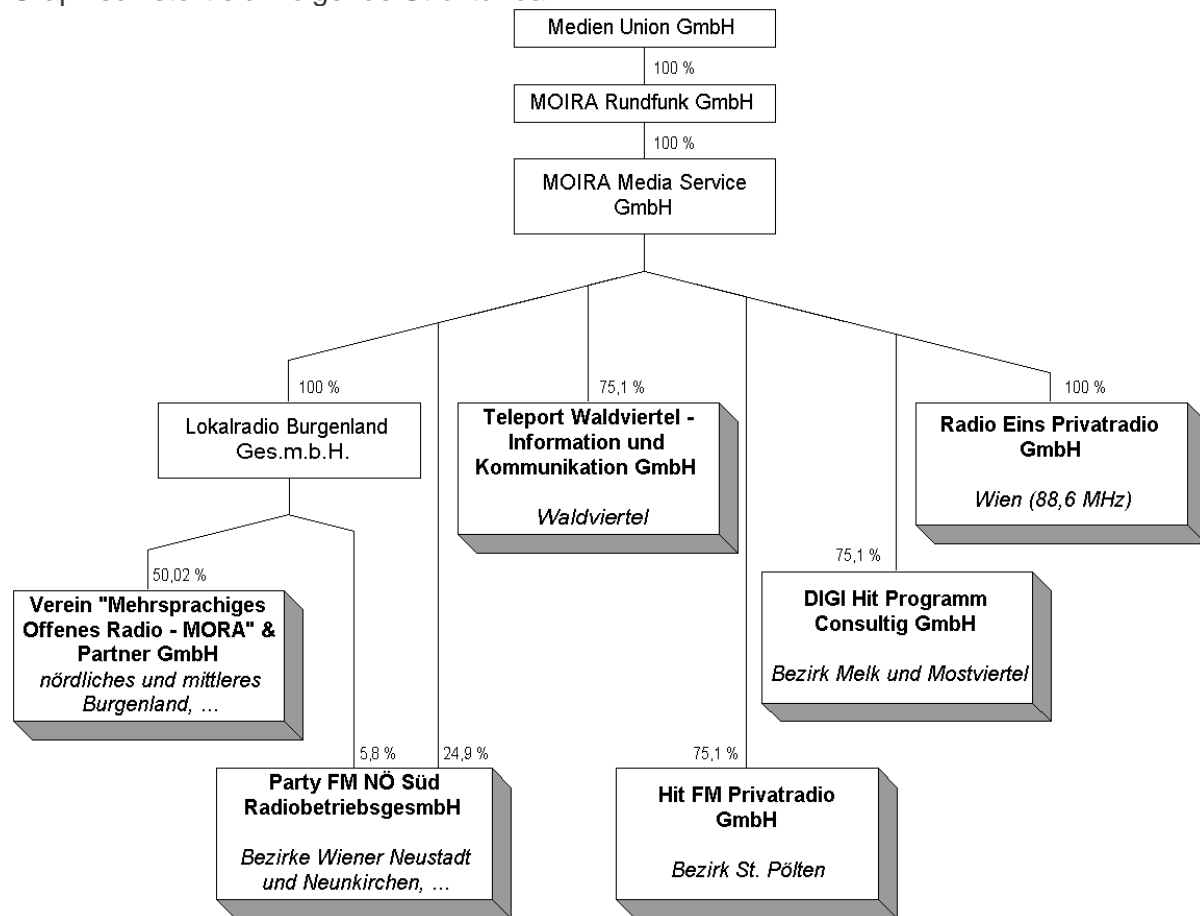
Gesellschafter der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH sind die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968f beim HG Wien) zu 75,1 % und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. (FN 210995m beim HG Wien) zu 24,9 %.

Die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f beim HG Wien) steht im 100%igen Eigentum der MOIRA Rundfunk GmbH, einer zu HRB 3533 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. protokollierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Ludwigshafen/Rh. (Deutschland). Diese steht wiederum im alleinigen Eigentum der Medien Union GmbH, deren Hautgesellschafterin ist (zu 50,8 %) die Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR, die übrigen Beteiligungen liegen unter 10%. Die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der MOIRA Media Service GmbH sind – außer über die MOIRA Media Service GmbH – an keinem österreichischen Rundfunkveranstalter unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die MOIRA Media Service GmbH ist an einer Reihe österreichischer Hörfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar beteiligt: Neben den Anteilen an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH hält die MOIRA Media Service GmbH

- 100 % an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim HG Wien), welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien (88,6 MHz)“ gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002, bis zum 20.06.2011 ist;
- 75,1 % an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim LG. St. Pölten), welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.308/5-PRB/99, bis zum 31.03.2008, ist;
- 75,1 % an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim LG St. Pölten), welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97, bis zum 31.03.2008 ist;
- 24,9% unmittelbar und 5,8 % mittelbar über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946 k beim Landesgericht Wiener Neustadt), welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gemäß Bescheid Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.3072-PRB/99, ist und
- 50,02 % an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (FN 168373h beim LG Eisenstadt) über die die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 22.11.2002, KOA 1.201/02-21, bis zum 31.03.2008.

Graphisch stellt sich folgende Struktur dar:



Die Hälfteeigentümer der Gesellschafterin Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. (FN 210995m beim HG Wien), nämlich die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (FN 5973i beim HG Wien) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (FN 107826v beim HG Wien) sind an einer Reihe von weiteren Hörfunkveranstaltern in Österreich mehrheitlich beteiligt, die zum „Kronehit-Verbund“ zusammengeschlossen sind und ein einheitliches Mantelprogramm senden, das von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) (FN 51810t) gestaltet wird.

Das Programm von HiT FM wird für die Kernzielgruppe der 14-29jährigen konzipiert, alle Programmelemente – Musik, Informationen, Service, Moderation, On Air Design, etc. – sind auf das von HiT FM vermittelte junge Lebensgefühl abgestimmt.

Das Musikprogramm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) – Format beschrieben. Das Musikangebot (Genres) orientiert sich an lokalen, nationalen und internationalen Trends, wobei österreichische Produktionen und Interpreten besonders berücksichtigt werden. Hit FM Waldviertel versteht sich als auch als Lokalsender, der die Region mit Nachrichten, Wetter, Infoblöcken und Verkehrsnachrichten versorgt.

Das von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ unter dem Namen „Hit FM“ verbreitete Programm kann auf Grund der Mantelprogrammübernahme (mit Ausnahme der lokalen Fenster bzw. lokal eigengestalteter Programmteile) durch die DIGI Hit Programm Consulting GmbH und die Hit

FM Privatrado GmbH auch im Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“ bzw. im Versorgungsgebiet „St. Pölten“ empfangen werden.

Das mit der Übertragungskapazität „YBBS DONAU 96,5 MHz“ versorgte Gebiet liegt nicht im Versorgungsgebiet „Waldviertel“, sondern hängt nur punktuell mit diesem zusammen. Das Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, liegt zur Gänze im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“, welches der DIGI Hit Program Consulting GmbH zugeordnet ist. Insbesondere liegt im Wesentlichen das gesamte durch die Übertragungskapazität YBBS DONAU 96,5 MHz erreichbare Gebiet innerhalb der technischen Reichweite des Senders MELK 103,3 MHz, welcher der DIGI Hit Program Consulting GmbH im Rahmen ihrer Zulassung zugeordnet ist. Bei dieser Überschneidung handelt es sich nicht um einen „spill over“, sondern um eine flächendeckende Doppelversorgung.

Privatrado Mostviertel GmbH

Die Privatrado Mostviertel GmbH ist eine zu FN 236201 f beim LG St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wieselburg und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,-. Gesellschafterin der Antragstellerin sind mit jeweils 50 % der Geschäftsanteile die Donauradio Wien GmbH und die MV-Media Beteiligungs GmbH.

Die Donauradio Wien GmbH, FN 208537 y, HG Wien, ist Inhaberin von rechtskräftigen Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, 611.172/007-BKS/2001) sowie „Tulln 99,4 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.057/001-BKS/2003). Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 22.07.2004, KOA 1.303/04-2, durch die Zuteilung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH erweitert (nunmehr: „Tulln und Göttweig“), dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Weiters ist die Donauradio Wien GmbH mit 76% an der Privatrado Arabella GmbH beteiligt. Der Privatrado Arabella GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 29.07.2004, KOA 1.378/04-01, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für zehn Jahre für das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ erteilt. Diese Zulassung ist nicht rechtskräftig.

Die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH, einer zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Feltl mit einem Anteil von 10 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 10 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 %.

Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG steht zu 100 % im Eigentum der Teleport Consulting und System Management GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum der EAR BeteiligungsgmbH steht. Eigentümerin der EAR BeteiligungsgmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Zerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, 611.150/001-BKS/2001). Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media

ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen sowie dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.com befasst.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuchverlages Hans Müller Nürnberg, der zu 76 % Gunther Oschmann, zu 12 % Konstanze Oschmann und zu 12 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100-prozentige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH und ebenso 10 % an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH, die jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Vorarlberg“ bis 20.06.2011 (siehe oben) bzw. „Tirol“ bis 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97) verfügen. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie eine direkte Beteiligung an Radio Melody (München). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG, Rosenheim, steht zu 80 % im Eigentum von Alfons Döser und zu je 10% im Eigentum von Oliver und Thomas Döser.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Felzl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die MV-Media Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 235528s, LG St. Pölten, eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Einziger Gesellschafter ist der Steuerberater Rudolf Grabner. Herr Grabner hat durch seine Tätigkeit als Steuerberater einen großen Bezug zu den verschiedensten Klein- und Mittelbetrieben als auch Meinungsbildnern im Sendegebiet. Es ist geplant, noch weitere Interessenten aus dem Umfeld von Herrn Grabner (Reisebüro, Autobus- und Transportunternehmen, Werbeagentur sowie eine lokale Sparkasse) als Gesellschafter in die Beteiligungsstruktur bis zu einem maximalen Anteil von 49 % aufzunehmen und so wesentlich zu einem lokalen Bezug in der Region beizutragen.

Die 100 % Tochter der MV-Media Beteiligungs GmbH, die WSW Consulting GmbH, ist ein lokales Ankündigungsunternehmen und eine Werbeagentur und mit 33 % an der HKW Handels- und VertriebsgmbH, einem Handelsunternehmen, beteiligt.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist Wolfgang Struber, der bereits Radio Arabella 92,9 in Wien aufgebaut hat und auch Geschäftsführer der Donauradio Wien GmbH ist.

Wolfgang Struber war vor seiner Tätigkeit bei der Donauradio Wien GmbH bei der Unternehmensberatung Horvath und Partner Management Consulting GmbH in Wien beschäftigt. Davor war Wolfgang Struber für die Metrocom Marketing und KommunikationsberatungsgmbH tätig.

Für die Leitung des Programms von Radio Arabella Mostviertel ist Mag. Ilse Krotmayer verantwortlich. Mag. Krotmayer war als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio Uno und Antenne Steiermark tätig. Weiters bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien. Mag. Krotmayer war am Aufbau von Radio Arabella 92,9 in Wien maßgeblich beteiligt und ist seit dem 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und die Umsetzung verantwortlich.

Als Programmberater steht Peter Bartsch zur Verfügung, der seit 1985 im Rundfunk tätig ist. Herr Bartsch war Gründungsgeschäftsführer von Radio Arabella 92,9 und beriet unter anderem mehrere Lokal- bzw. Regionalradiosender (Radio Arabella München, Radio Arabella 92,2 in Wien, Life Radio in Linz).

Um ein Team im Mostviertel zusammenstellen zu können, wurden bereits Gespräche mit möglichen Mitarbeitern im Sendegebiet geführt:

- Gudrun Wiesenhofer, Marketingleiterin von DIGI Hit Radio von 1989 bis 2002, war verantwortlich für Eigenwerbung des Radios in allen Bereichen, Organisation von Veranstaltungen, Koordination der Off-Air-Aktivitäten mit der Redaktion, Gestaltung von Gewinnspielen. Derzeit ist sie selbständig bei einer Werbeagentur und spezialisiert auf Veranstaltungs- und Sponsoringkonzepte.
- Bernhard Hoffecker, Marketingspezialist bei DIGI Hit Radio von 2000 bis 2002 und war danach bis Februar 2003 bei Hit FM Burgenland für Marketing verantwortlich.
- Bettina Buxhofer, war von 1999 bis 2002 stellvertretende Chefredakteurin bei DIGI Hit Radio und danach aktiv am Aufbau von Hit FM Burgenland beteiligt. Zur Zeit ist sie für das Umweltbüro des Landes Niederösterreich tätig.
- Gernot Angerer, Verkaufsleiter bei Digi Hit Radio von 1998 bis 2002, danach Werbeberater bei Krone Hit Radio.
- Fritz Schiefer, Programmverantwortlicher und „Kreativer“ bei DIGI Hit Radio.
- Franz Hörmann, technischer Leiter, On- und Off-Air-Moderator, verantwortlich für das Musikprogramm und Programmplanung bei DIGI Hit Radio von 1998 bis 2002.

Die Privatrado Mostviertel GmbH beabsichtigt für das Mostviertel einen Sendeverantwortlichen mit Prokura zu bestellen.

Organisatorisch soll eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die aktiv am Programm sowie in der Vermarktung tätig ist und die Bereiche Programm und Verkauf koordiniert. Eine Programmleitung soll übersichtliche Strukturen im Inneren und ein professionelles Auftreten des Programms nach außen garantieren. Die Aufgaben umfassen Kontrolle und Ausbau des Sendeformates, Führung und Überwachung des Programmbereichs, Planung des Programms und der Inhalte, Konkurrenzbeobachtung, Ausbildung der Mitarbeiter, Großkundenbetreuung, Kontrolle und Erstellung der Dienstpläne, Themenlayout, Inhalt von vorproduzierten Trailern, Koordination der Eigenwerbung im Programm.

Der Bereich Information, Redaktion und Moderation umfasst Unterhaltung, Service, Magazinsendungen und Beiträge. Der Aufgabenbereich erstreckt sich vom Inhalt der täglich neuen redaktionellen Beiträge, über Serviceleistungen, Reportertätigkeit bis zu Hörerwünschen. Weiters sind Recherche, Produktion der Lokalnachrichten, Sport, Wetter und Verkehr mit umfasst. Der Aufgabenbereich der Redaktion umfasst die Erstellung von Beiträgen aus den einzelnen Informationsbereichen. Interviews aus Politik und Wirtschaft, Börseninfos und Reportagen aus Sport und Kultur werden zusätzlich eingeholt. Durch die enge Kooperation mit dem eigenständigen Musikformat Arabella soll ein Marktsegment, welches in der Region noch nicht besteht, abgedeckt werden.

Die Bereiche Technik und Produktion sollen von einer Person abgedeckt werden. Der Aufgabenbereich erstreckt sich von der Wartung, technischen Betreuung der Sendeanlagen, bis zur Schulung und Unterstützung und Mitarbeitern im technischen Bereich. Weiters werden die Produktionen von Jingles und On-Air-Promotions in enger Zusammenarbeit mit der Produktion von Radio Arabella in Wien durchgeführt.

Da im Bereich Verkauf eine hohe Beratungstätigkeit anfällt, ist ein Verkaufsprofi zur Kundenbetreuung im Sendegebiet vorgesehen. Die geplanten Verkaufsspezialisten sind seit mehreren Jahren in der Region tätig und kennen die Bedürfnisse der Werbetreibenden. Das Sendestudio von Radio Arabella Mostviertel soll in Ybbs an der Donau errichtet werden, es

wurden bereits Gespräche mit der Stadtverwaltung, mit Banken und privaten Gebäudevermietern betreffend geeigneter Räumlichkeiten geführt.

Das Programm von Arabella Mostviertel soll in allen Teilbereichen auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet sein und soll den Bedürfnissen nach Unterhaltung, Bildung und Information dieser Zielgruppe Rechnung tragen. Mit dem Programm sollen alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Region des Mostviertels aufgegriffen werden. Täglich sollen jene Themen redaktionell aufbereitet werden, die die Hörer in der Region berühren und begleiten, und das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der Region beeinflussen. In Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Organisationen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen soll ein Beitrag zum gesellschaftlichen Leben im Sendegebiet geleistet werden. Eine Umsetzung soll vor allem über das Wortprogramm erfolgen.

Radio Arabella Mostviertel möchte rund 55 % des Gesamtprogramms eigenständig gestalten, 45 % werden von Radio Arabella 92,9 aus Wien als Mantelprogramm zugeliefert, wobei die Zulieferung ausschließlich vom Wiener Programm und nicht vom Programm aus Tulln erfolgen soll. Das Mantelprogramm wird auch unter Einbindung der Redaktion im Mostviertel gestaltet. So soll ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bedacht nehmendes Programmangebot produziert werden. Bis auf die Weltnachrichten werden alle lokalen Programmteile von der Redaktion im dem Mostviertel eigen produziert. Das Programm von Radio Arabella Mostviertel soll mit dieser Gestaltung einen hohen Grad an eigengestalteten Beiträgen mit Lokal- und Regionalbezug aufweisen.

Das Wortprogramm soll 30 % des Gesamtprogramms betragen.

Internationale Nachrichten sollen von Radio Arabella 92,9 in Wien zugeliefert werden. Lokalnachrichten werden von der Antragstellerin produziert.

Neben den News zur vollen Stunde sind Lokalnachrichten zur halben Stunde vorgesehen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt.

Die Lokalnachrichten sollen täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06.30 Uhr und 18.30 Uhr gesendet werden. Die Lokalnachrichten aus dem Mostviertel sollen maximal vier Meldungen umfassen und durch Originaltöne und Redaktionsbeiträge aufbereitet werden. Die Recherche der Themen und Präsentation der Lokalnachrichten liegt in der Verantwortung der Redaktion von Radio Arabella Mostviertel. Ebenso soll das Wetterservice speziell auf das Mostviertel ausgerichtet sein. Verkehrsnachrichten sind nach den Nachrichten zur vollen Stunde und nach dem Lokalblock zur halben Stunde vorgesehen, wobei vor allen Dingen die zahlreichen Pendler der Region berücksichtigt werden.

Das Programmschema von Montag bis Freitag stellt sich folgendermaßen dar:

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr: der Arabella Musikmorgen

09.00 Uhr bis 11.00 Uhr: der Arabella Servicevormittag

11.00 Uhr bis 13.00 Uhr: Mostviertel macht Mittag

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr: Radio Arabella Aktiv

16.00 Uhr bis 19.00 Uhr: Servus Mostviertel, Der Nachmittag auf Radio Arabella

19.00 Uhr bis 23.00 Uhr: Das war der Tag, Radio Arabella am Abend

23.00 Uhr bis 05.00 Uhr: Die Arabella Nachtmusik

Am Freitag und Samstag ist in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 23.00 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern“ geplant. Für Samstag und Sonntag wird in der Vormittagsschiene von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr die Sendung „Wochenend und Sonnenschein“ gesendet.

Die Programmschienen „Radio Arabella Musikmorgen“ von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr sowie „Mostviertel macht Mittag“ von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr werden eigenständig durch die Antragstellerin produziert und lokal gestaltet.

Der „Arabella Servicevormittag“ von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie die Sendung „Radio Arabella Aktiv“ von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sollen von Radio Arabella 92,9 aus Wien zugeliefert werden.

Die Nachmittagsschiene von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr „Servus Mostviertel“ wird von der Antragstellerin gestaltet und soll aktuelle Geschehnisse aus dem Mostviertel aufbereiten. In dieser Sendung soll besonderer Wert auf die Servicekomponente gelegt werden und insbesondere Verkehrsservice für alle Pendler, Hinweise über lokale Veranstaltungen, Freizeittipps und Wetterprognosen umfassen.

Die Sendung „Das war der Tag – Radio Arabella am Abend“ von 19.00 bis 23.00 Uhr soll wiederum von Radio Arabella 92,9 in Wien zugeliefert werden.

Acht Stunden täglich bestehen aus reinem Lokalprogramm.

Der Finanzplan weist im ersten Jahr Erträge von EUR 550.000,- aus und stellt Kosten in der Höhe von ca. EUR 714.779,- gegenüber. Die Erträge sollen in den beiden darauf folgenden Jahren um jeweils ca. EUR 150.000,- ansteigen. Im dritten Sendejahr soll erstmals ein positives Betriebsergebnis in der Höhe von ca. EUR 92.383,- erreicht werden.

Erforderliche Investitionen und die anfallenden Anlaufverluste werden aus eigenen Mitteln finanziert.

Zentral ist die Lukrierung lokaler Werbeerlöse. Die Antragstellerin geht davon aus, dass das übliche Verhältnis zwischen den Werbeerlösen aus der RMS bzw. aus den lokalen Werbeerlösen zugunsten der lokalen Werbeerlöse ausgestaltet sein muss. Langfristig geht die Antragstellerin davon aus, dass 60 % der Erlöse aus lokaler Werbung und 40 % über die RMS lukriert werden.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass man im ersten Jahr EUR 120.000,- aufgrund der RMS erwirtschaften kann und geht dabei von einer Viertelstunden-Reichweite von 1.500 Personen aus.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Donauradio Wien GmbH und dem Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ bestehen keine Überschneidungen.

Lediglich an den Berührungspunkten zwischen der Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz und der Übertragungskapazität YBBS DONAU 96,5 MHz gibt es punktuell auftretende Doppelversorgungen. Diese sind vernachlässigbar und stellen lediglich einen technisch unvermeidbaren spill over dar. Zwischen dem durch die - der Privatrado Arabella GmbH zugeordneten- Übertragungskapazität LINZ 2 96,7 MHz und dem durch die Übertragungskapazität YBBS DONAU 96,5 MHz erreichten Gebiet gibt es keine Doppelversorgung.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In eventu beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau 102,5 MHz“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleich lautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Erkenntnis vom 20.09.2004, 2003/04/0028-8, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH mit Sitz in Eisenstadt zu 6,6%, an der Starlet Media AG mit Sitz in Fürth/Bayern zu 35,9% und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9% beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 14,68% beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG in Fürth/Bayern, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierte Werbetreibswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll laut Antrag anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis, unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg, als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg, und als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig.

Als Promotion-Leiter soll laut Antrag Thomas Gsell fungieren. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie im Bereich Promotion und Public Relations tätig: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong,

Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement, in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist zur Führung des Radiobetriebs ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Die Antragstellerin plant in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf 14 feste Vollzeitkräfte zu beschäftigen. Für den Programmbereich sind ferner bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter vorgesehen, darüber hinaus bis zu 20 freie Mitarbeiter im Promotionsbereich. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eingebracht, eine weitergehende Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurde abgesehen von einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse je nach Versorgungsgebiet nicht vorgenommen.

Nach dem für alle drei beantragten Übertragungskapazitäten vorgelegten 5-Jahres-Finanzplan soll der operative Break-even im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll auch mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf soll durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft gedeckt werden.

Die Antragstellerin geht hierbei davon aus, dass der wesentlich größere Anteil der Erlöse aus regionaler denn aus überregionaler Vermarktung erzielt werden können. Für das erste Betriebsjahr werden etwa Erlöse aus regionaler Werbevermarktung in Höhe von EUR 195.000 im Vergleich zu Erlösen aus überregionaler Vermarktung in Höhe von EUR 100.000 angenommen. Die Regionalwerbung soll durch einen eigenen Außendienst, die überregionale Werbung hingegen durch den Verkaufsleiter und über einen nationalen Vermarkter akquiriert werden. Basis dieser Umsatzangaben ist eine Tarifgestaltung für Werbung, der zufolge in der Zeit von Montag bis Freitag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr ein Werbesekundenpreis von EUR 6,- und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Werbesekundenpreis von EUR 4,- verlangt werden soll. Dabei wird ein geschätzter Marktanteil am Hörfunkwerbemarkt zwischen 5% und maximal 10% aufgrund der Charakteristik des geplanten Programms als Spartenprogramm zugrunde gelegt.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen erscheint der Antragstellerin allerdings die Vermarktung der Konsumententypologie. Das Programm richtet sich primär an die Kernzielgruppe der Berufskraft- bzw. Lastkraftfahrer und Fernfahrer, soll jedoch insgesamt eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Aufgrund der Größe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes plant die Antragstellerin auch, die lokale (stationäre) Bevölkerung entsprechend zu betreuen, wobei sie jedoch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20.04.2004 keine konkreteren Angaben hinsichtlich des Umfangs der lokalen Programmteile machen konnte. Die

Antragstellerin macht dies von der Anzahl der der Antragstellerin letztlich erteilten Zulassungen abhängig.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht überwiegend aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa TruckRadio-Umfrage des Tages, TruckRadio-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit TruckRadio oder TruckRadio-Umweltipp) vorgesehen sind. Die Antragstellerin behält sich laut Antrag auch vor, Programmteile im gesetzlich zulässigen Ausmaß von anderen Hörfunkveranstaltern bzw. Programmzulieferern zu beziehen, wobei sie erklärt, dass dies voraussichtlich nicht erforderlich sein wird.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, das sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Antragstellerin plant, beginnend mit Spätsommer 2004 die Verbreitung über digitales Radio (DAB) aufzubauen. Dabei ist auch geplant in Nordrhein-Westfalen zwei analoge Mittelwellenfrequenzen in Betrieb zu nehmen. Weiters plant die Antragstellerin die Verbreitung ihres Programms über digitale Kurzwelle, wobei noch abzuwarten ist, bis genügend Empfangsgeräte auf den Markt kommen. Ziel des Roll-Out-Plans der Antragstellerin ist es, ein einheitliches überregionales Programm über die genannten Übertragungsplattformen und unter Einbeziehung der bestehenden Zulassung in Spittal an der Drau sowie auch des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes in ganz Europa zu verbreiten.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist hinsichtlich ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ mit 220 W e.r.p. rechtskräftig zugeordnet.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort YBBS, Hengstberg. Aufgrund der geographischen Entfernung zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ käme es im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zu keinen Berührungspunkten der beiden Versorgungsgebiete.

Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Die Österreichisch christliche Mediengesellschaft beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“, in eventu die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft (vormals Maria Heute - Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe) ist ein Verein mit Sitz in 1030 Wien, Erdbergstraße 90. Die Stauten sowie die Bezeichnung des mit Bescheid Zl. VR839/98 der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich nicht untersagten Vereins „Maria

Heute - Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe“ wurden am 25.07.2003 geändert. Der Nichtuntersagungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten für die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 03.09.2003 (GZ 11-V-1286) liegt der Behörde vor.

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit gemäß § 5 PrTV-G. Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Organisatorische Basis für die Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin ist einerseits der Verein Österreichische christliche Mediengesellschaft, der Trägerverein, und andererseits der Verein Radio Maria Austria, der den operativen Radiobetrieb gemeinsam mit einem Programmverantwortlichen und dem Vereinsgeschäftsführer abwickelt. Die Organe des Vereins sind Frau Alexa Gaspari (Obfrau), Pater Clemens Reischl (stellvertretender Obmann) und Mag. Karoline Sturn (Kassier).

Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen. Pater Clemens Reischl, Prior des Stiftes Göttweig, ist als Programmverantwortlicher vorgesehen und soll diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen.

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft beschäftigt derzeit sechs Mitarbeiter. Davon sind derzeit zwei teilzeitbeschäftigt. Eine Angestellte ist für die Verwaltung zuständig, eine weitere im Hörservice. Die restlichen Mitarbeiter bearbeiten im Wesentlichen die hereinkommenden Beiträge bzw. begleiten und unterstützen die freien Mitarbeiter bei deren Tätigkeiten. Die Mitarbeiter des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Zwei ehemalige Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Chefredakteur eines christlichen Verlagsdienstes sind Mitglieder des Vereins.

Das Hörfunkprogramm „Radio Maria Österreich“ ist ein nichtkommerzielles (werbefreies), spendenorientiertes Programm. Die Antragstellerin geht im Prinzip davon aus, dass das Spendenaufkommen direkt proportional zur Erweiterung des Versorgungsgebietes wächst, die mit der Vergrößerung des Sendegebietes einhergehenden Kosten hingegen in geringerem Maß steigen. Hierdurch sieht sie die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Hörfunkprogramms auf Dauer gewährleistet. Die Finanzierung von Radio Maria erfolgt einerseits auf Basis einer Startfinanzierung durch den internationalen Dachverband „Worldfamily of Radio Maria“ und andererseits über Spenden. Die Anfangskosten werden zunächst vom Dachverband getragen, wobei die Startfinanzierung zeitlich nicht wirklich limitiert ist. Jene Mitgliedsradios des Dachverbandes, welche Überschüsse erwirtschaften, zahlen in einen „Topf“ ein, aus welchem die neu gestarteten Radios und jene, die sich noch nicht über Spenden alleine finanzieren können, gespeist bzw. unterstützt werden. Als zweites Standbein der Finanzierung sind die im Inland lukrierten Spenden vorgesehen, wobei eine grundsätzliche Unabhängigkeit von Großspendern dadurch erreicht werden soll, dass auf eine Vielzahl von „Klein“-Spendern zurückgegriffen wird.

Als Mitglied des Dachverbandes „Worldfamily of Radio Maria“ unterliegt die Österreichische christliche Mediengesellschaft den Statuten des Dachverbandes, die gewisse Grundsätze des Programms reglementiert, wie z.B. die christliche Auslegung, Fragen der Liturgie, den hohen Wortanteil und die kulturell-gesellschaftlichen Aspekte. Ein darüber hinausgehender

Einfluss auf das konkrete Programm der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft kommt dem Dachverband nicht zu.

Das Programm „Radio Maria Österreich“ wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu 60% über Spenden aus Österreich und zu 40% über Zuschüsse des Dachverbandes finanziert, wobei die Österreichisch christliche Mediengesellschaft unter Zugrundelegung des zugeordneten Versorgungsgebietes Baden 93,4 MHz und der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität davon ausgeht, schon im nächsten Jahr auf Zuschüsse des Dachverbandes verzichten zu können. Im Jahr 2003 wurden 60% des gesamten in Österreich erzielten Spendenaufkommens im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ lukriert, 30% aus Nordtirol, da in diesem Gebiet neben Kabelempfang auch Radio Maria Südtirol zu hören ist, und weitere 10% aufgrund der digitalen Ausstrahlung über den Satelliten ASTRA.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich bei dem von der Antragstellerin gestalteten Hörfunkprogramm um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters gibt es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu bestimmten Themen. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Es handelt sich bei dem beantragten und bereits veranstalteten Programm um ein 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Die Grundkonzeption der Programmgestaltung basiert auf der Zusammenfügung mehrerer Bausteine, in dem Programmteile aus den verschiedenen Zulassungsgebieten zu einem Gesamtprogramm kombiniert werden sollen. Dabei werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Demnach wird Programm von „Radio Stephansdom“ (Wien 107,3 MHz) im Ausmaß von ¼ Stunde täglich, von „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland), „Radio Vatikan“ (Rom; 35 Minuten täglich) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen. Ebenso wird allerdings auch Programm seitens Radio Maria Österreich zur Verfügung gestellt. Im Durchschnitt beträgt der Musikanteil am Gesamtprogramm 30%. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktserien. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden. Ebenso wurden bereits mehrere Dekanate und Pfarren zur Mitarbeit einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll das Programm insoweit mit beeinflussen, als durch diese Kooperationen Gottesdienste, Lebensfragen und spirituelle Fragen behandelt werden sollen.

Die Österreichisch christliche Mediengesellschaft betreibt im Rahmen der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ gegenwärtig den Sender

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 400 W e.r.p.

Der Primär Antrag richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen an der Ybbs“.

Eventualiter beantragte die Antragstellerin die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität mit den in der Ausschreibung festgelegten technischen Parametern, zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Das Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“ und das Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, überschneiden einander. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft würde es – unter Berücksichtigung der von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft beantragten technischen Parameter - jedoch zu einer großflächigen Doppelversorgung kommen. Von der Doppelversorgung wären 36.000 Einwohner – also ca. 38 % der Einwohner, die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden können – betroffen.

Savio Media GmbH

Der Antrag der Savio Media GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung.

Die Savio Media GmbH ist eine zu FN 225289 h beim Landesgericht Steyr eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Sierning und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Fassung vom 03.07.2003 liegt der Behörde vor.

Gesellschafter der Savio Media GmbH sind mit 51 % der Gesellschaftsanteile Dr. Enrico Savio, welcher zugleich auch als Geschäftsführer fungiert, mit 24 % der Geschäftsanteile Domenico Franco Savio und mit 25 % der Geschäftsanteile Irena Caterina Savio. Alle drei Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Jede Übertragung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen der Savio Media GmbH bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

Die bisherige Mehrheitseigentümerin und Geschäftsführerin Mag. Irmgard Savio ist Ehegattin von Dr. Enrico Savio, dem nunmehrigen Mehrheitseigentümer und allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Antragstellerin. Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren, die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, erteilt wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2004, KOA 1.374/04-28, wurde Frau Mag. Irmgard Savio die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) Frequenz 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und zugleich der Name ihres Versorgungsgebietes in „Oberösterreichischer Zentralraum“ umbenannt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

In organisatorischer Hinsicht wird für den Aufbau des Studios, der Redaktion und die Geschäftsführung in Ybbs Dr. Enrico Savio verantwortlich sein. Dr. Savio verfügt über ein Doktorat in Philosophie sowie über einen Abschluss in Theologie. Aufgrund seiner über fünfjährigen Tätigkeit bei der Organisation und chefredaktionellen Betreuung des Lokalradios Steyr konnte Dr. Savio einschlägige Erfahrungen in sämtlichen Bereichen des Betriebes eines Lokalradios sammeln. Über drei Jahre hat Dr. Savio für das Lokalradio Steyr die Lokalnachrichten zum größten Teil selbst recherchiert, formuliert und auch gesprochen. Darüber hinaus war er mehrere Jahre lang maßgeblich in die Marketingaktivitäten sowie auch die redaktionellen Tätigkeiten eingebunden.

Das Moderatorenteam, welches laut Antrag aus zwei ModeratorInnen für die Primetime und die Drivetime sowie stundenweise einem weiteren Moderator für die Daytime und den Abend vorsieht, soll durch Christian Sperrer geleitet werden. Christian Sperrer hat bereits Erfahrung in off-air Moderation.

Neben einem aus zwei Personen bestehenden Moderatorenteam ist in weiterer Folge auch ein Team aus zwei Redakteuren geplant, die sowohl die Chefredaktion als auch die lokalen Nachrichten und die Gestaltung der Informationsbeiträge durchführen sollen. Darüber hinaus ist auch noch eine Person aus dem Moderatorteam dafür vorgesehen, die Musikredaktion zu betreuen. Schließlich ist geplant, für den Verkauf und die Akquisition von Werbeschaltungen ein Team aus drei Verkäufern einzustellen, welches auch Off-Air-Veranstaltungen betreuen wird. Die Disposition in der Werbung und der Kundenbetreuung wird einer weiteren Person obliegen, zusätzlich ist noch eine Sekretärin für den administrativen Bereich vorgesehen. Die Organisation des Marketings wird der Geschäftsführung vorbehalten sein, wobei einzelne Projekte an entsprechende Professionalisten vor Ort vergeben werden können. Die Buchhaltung und Lohnverrechnung wird an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert.

Die konkrete Nennung einzelner Personen für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten behält sich die Antragstellerin für den Zeitpunkt nach rechtsgültiger Lizenzerteilung und nach dem Aufbau der Technik vor. Jedenfalls plant die Antragstellerin für die Mitarbeitersuche Kontakt zur Donauuniversität Krems aufzubauen, um von dort entsprechend vorgebildete Mitarbeiter zu gewinnen. Angestrebt wird darüber hinaus eine engere Zusammenarbeit mit facheinschlägigen Abteilungen der Donauuniversität Krems.

Die weiteren Gesellschafter der Antragstellerin, Irena Katherina Savio und Domenico Franco Savio, sind die Kinder von Dr. Enrico Savio und Mag. Irmgard Savio. Irena Savio ist Absolventin der Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt im Bereich Marketing, Medien, Journalismus. Sie hat in den vergangenen Jahren an diversen Medienprojekten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie zum Teil als freie Mitarbeiterin des Lokalradios in Steyr mitgearbeitet. Domenico Franco Savio selbst absolviert dieses Jahr die Handelsakademie Steyr und betreut das dortige Schulradio.

Hinsichtlich der Finanzierung geht die Antragstellerin davon aus, dass eine gewinnbringende Zone erst um das vierte Jahr erreicht werden kann.

Umgerechnet auf die technische Reichweite im vollversorgten Gebiet, die nach Angaben der Antragstellerin im Antrag um 250.000 Personen liegt, geht die Antragstellerin von einer anfänglichen Tageshörerreichweite von anfänglich 2500 bis gegen 25000 Personen aus und erwartet im ersten Jahr lokale Erlöse von ca. EUR 200.000,-. Dabei geht die Antragstellerin auch davon aus, dass bei der Finanzplanung auch Hörer berücksichtigt werden, die im Sinne der ITU-Recommendation nicht als versorgt anzusehen sind.

Die von der Savio Media GmbH geplanten Preise für Werbeschaltungen im ersten Jahr sehen für Einzelspots einen Basisdurchschnittsekundenpreis von EUR 1,00,-, für Patronanzen einen Preis pro Monat von EUR 1.300,- sowie für sog. Ankündigungen einen Preis pro Tag von EUR 70,- vor. Die Antragstellerin berechnet auf dieser Grundlage ihre Einnahmenerwartungen für das erste Jahr auf zehn Monate, um damit allfällige Buchungsreduktionen im Sommer zu berücksichtigen. Die Einnahmenerwartungen liegen für das erste Jahr in Höhe von insgesamt EUR 207.600,-.

Vorsichtig hingegen will die Antragstellerin die Einnahmen aus der nationalen Vermarktung im Rahmen des Vermarktungsverbundes der Radio Marketing Service (RMS) für das erste Jahr ansetzen, da sie nicht sofort mit einer Aufnahme rechnet. Daher geht die Antragstellerin von einem Worst-Case-Szenario aus, welches für diesen Posten eine Einnahmenschätzung von EUR 50.000,- vorsieht.

Für die Abdeckung der Anfangsverluste hat die Savio Media GmbH eine Zusage des Kreditinstitutes VKB-Bank Steyr vorgelegt, in dem diese bestätigt, auf Basis ihrer derzeitigen

Kreditlinien mit der Firma Savio Media GmbH im Falle einer Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet Ybbs über einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 150.000,-- weitere Gespräche bzw. Verhandlungen zu führen.

Die Savio Media GmbH plant, ein vom Lokalradio in Steyr unabhängiges Programm zu veranstalten. Eine Zusammenarbeit mit der Welle Salzburg (Mantelprogrammlieferant für Mag. Irmgard Savio) bzw. mit Lokalradio Steyr, bei dem Frau Mag. Irmgard Savio Inhaberin der Hörfunkzulassung ist, ist nicht geplant. Hingegen beabsichtigt die Savio Media GmbH, welche derzeit Antragstellerin in mehreren vor der KommAustria anhängigen Verfahren zur Vergabe von Übertragungskapazitäten ist, mehrere lokale Radiosender zu betreiben und diese zu einem „Sendercluster“ zusammenzuführen. Im Vordergrund soll hier jeweils die regionale Berichterstattung stehen und nicht bloß ein Mantelprogramm abgespielt werden. Synergien sollen jedoch dadurch genutzt werden, dass etwa im Rahmen der Musikprogrammierung eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Zulassungen, welche die Savio Media GmbH anstrebt, herbeigeführt wird. Diese Zusammenarbeit ist allerdings so geplant, dass das jeweils zu spielende Musikprogramm hinsichtlich des jeweiligen Versorgungsgebietes und der jeweiligen Zielgruppen unterschiedlich gestaltet wird.

Die Savio Media GmbH plant, ihr Programm auf eine möglichst breite Hörerschaft aus allen Bildungs- und Berufsschichten auszurichten, wobei sich die Kernzielgruppe im Bereich der Altersgruppe der 35-Jährigen befinden wird.

Bis auf die Weltnachrichten, welche zugekauft werden sollen, soll das Wortprogramm seitens der Savio Media GmbH eigengestaltet werden. Die Savio Media GmbH wird kein urban ausgerichtetes Programm senden.

Hinsichtlich des konkreten Programmkonzeptes plant die Savio Media GmbH ein Breitenradio mit regionalem Schwerpunkt im Wortanteil anzubieten. Das Musikformat soll im Adult-Contemporary-Format gehalten sein, wobei der Schwerpunkt auf gefälligen und trendigen Musiktiteln liegen soll. Ebenso ist vorgesehen, deutschsprachige Titel in die Musikprogrammierung einzubinden. Die Antragstellerin führt aus, dass sie sich auch Adaptionen des Musikformates vorbehalten will, um allfälligen Änderungen im Hörergeschmack bzw. auch der Ausweitung von Hörerzahlen nachkommen zu können. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil soll in etwa 20:80 betragen. Die Weltnachrichten, welche von einem österreichischen Anbieter übernommen werden sollen, werden zur vollen Stunde (+/- fünf Minuten) platziert werden. Die Dauer der Weltnachrichten wird voraussichtlich zwischen zwei und drei Minuten betragen und sofern sie angeboten werden, zwischen 5:00 Uhr früh und 24:00 Uhr gesendet werden. Die Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen zwischen ein und drei Minuten je nach Aktualität dauern. Die Lokalnachrichten sollen laut Antrag durch das vor Ort ansässige Redaktionsteam im Studio erarbeitet und zur halben Stunde (+/- fünf Minuten) gesendet werden. Hinsichtlich des Umfanges der moderierten Programmteile gibt die Savio Media GmbH an, dass sich der Anteil an moderierten Sendungen nach Bedarf ändern wird, etwa zu hörerstärkeren Zeiten mehr Moderationen vorkommen sollen, während in hörschwachen Zeiten auch reine Musikprogrammierung vorstellbar ist.

Die Savio Media GmbH hat der KommAustria ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität.

Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 158610 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-- (EUR 36.336,--). Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 180880 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000,-, die im gegenständlichen Verfahren ebenfalls einen Antrag gestellt hat. Zu den Eigentumsverhältnissen und den Beteiligungen der Alleingesellschafterin kann daher auf die betreffenden Ausführungen im Abschnitt zur Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. verwiesen werden.

Die Geschäftsführung der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. obliegt einerseits Mag. Johanna Papp, welche seit 24.03.2003 selbständig vertretungsbefugt ist und andererseits Sylvia Haider, welche ebenfalls seit 24.03.2003 selbständig vertretungsbefugt ist. Mag. Johanna Papp und Sylvia Haider fungieren darüber hinaus als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerinnen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H..

Der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-017, für die Dauer von zehn Jahren ab dem 20.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ erteilt. In dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet Wien veranstaltet die Antragstellerin ein 24-Stunden Vollprogramm, das im Wesentlichen eigengestaltet wird und ein Programmschema aufweist, welches im Wortprogramm auf das Versorgungsgebiet Wien abstellt. Das Musikprogramm ist im AC-Format (Adult Contemporary) gehalten und bringt Pop-Musik der 80er, 90er und der Gegenwart. Aufgrund des Bescheids des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002, wurde die Zulassung rechtskräftig.

Die Geschäftsführerin der Antragstellerin, Mag. Johanna Papp, ist seit vielen Jahren in der Radiobranche tätig und bei der Antragstellerin für die strategische Führung des Radiobetriebes verantwortlich. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht beruft sich die Antragstellerin im Übrigen auf ihre Erfahrungen aus dem mehrjährigen Betrieb eines Radios in Wien.

Die Antragstellerin plant jedenfalls durch Rückgriff auf die bei der Antenne Wien vorhandene personelle, administrative und technische Infrastruktur Synergienmöglichkeiten zu nutzen, etwa durch die in Anspruchnahme folgender Leistungen:

- Programmcontrolling
- Musik Know-How
- Erstellung von Playlists
- Training der On-Air-Mitarbeiter
- Musikresearch
- Produktion
- Disposition
- Allgemeine Administration

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. möchte mit geringfügigen Adaptionen unter Nutzung ihrer bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur ein weiteres Programm für ein zusätzliches Versorgungsgebiet veranstalten, wobei für das Versorgungsgebiet Ybbs eine lokale Redaktionsmannschaft vor Ort zum

Einsatz kommen soll. Folglich ist auch vorgesehen, entweder ein Studio in St. Pölten oder in Krems einzurichten, in welchem die Programmmitarbeiter, also fixe sowie freie Moderatoren und fixe wie auch freie lokale Nachrichtenredakteure und externe lokale Programmmitarbeiter bzw. Programmzulieferer, tätig sein sollen. Aus dem im Antrag vorgelegten Organigramm geht hervor, dass im Bereich der Moderation drei Moderatoren zum Einsatz kommen sollen sowie zusätzlich auf den Moderatorenpool der Antenne Wien zurückgegriffen werden wird, wie auch auf einen Moderatorenpool bestehend aus freien lokalen Moderatoren. Ferner geht aus diesem Organigramm hervor, dass zwei lokale Redakteure sowie Redakteure der Antenne Wien und auch freie lokale Mitarbeiter für die Nachrichtenerstellung zum Einsatz kommen sollen. Darüber hinaus sind als Organisationseinheiten Marketing-, Administration- und kaufmännische Leitung, Disposition, Technik, Produktion, Sekretariat und Verkauf der Geschäftsführung nachgeordnet. Es sind insgesamt sechs Mitarbeiter für die lokale Berichterstattung vorgesehen, wobei im Programmbereich nicht mit Angestellten gearbeitet werden wird, sondern im Wesentlichen mit freien Mitarbeitern. Den Verkauf plant die Antragstellerin an eine Verkaufagentur auszulagern, welche zwischen zwei und drei Mitarbeiter für die regionale Vermarktung einsetzt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms macht die Antragstellerin das zur Gänze einbezahlte Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-- (EUR 36.336,--) sowie ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe geltend. Sie geht davon aus, dass allfällige Anfangsverluste auch im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Programms „Antenne Wien 102,5 MHz“ finanziert werden können. Aufgrund der Möglichkeit, im Bereich Personal, Administration, Disposition und auch der Produktion auf das bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vorhandene Personal sowie die technische Infrastruktur zurückgreifen zu können, will die Antragstellerin eine schlanke Kostenstruktur realisieren.

Die Antragstellerin geht von einer Werbezeiteinlastung in Höhe von 50%, einem Marktanteil in der angestrebten Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen zwischen 7% und 9% sowie einem Sekundenpreis von EUR 0,90 in der Spitzenzeit (06:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und einem Sekundenpreis außerhalb dieser Zeit in Höhe von EUR 0,75 aus. Die der KommAustria vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenplanung ist auf fünf Jahre ausgelegt, wobei das Jahr 2004 als Rumpfgeschäftsjahr berücksichtigt wird. Die Antragstellerin geht für 2004 von Einnahmenerwartungen in Höhe von insgesamt EUR 68.200,-- aus und stellt diesen operative Gesamtkosten in Höhe von EUR 174.822,-- gegenüber. Für das erste volle Geschäftsjahr 2005 geht die Antragstellerin von Gesamterlösen in Höhe von EUR 269.640,-- aus und nimmt demgegenüber operative Gesamtkosten in Höhe von EUR 363.024,-- an. Darauf basierend plant die Antragstellerin, spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr (2007) den operativen Break-Even zu erreichen.

Mit dem Programm soll die Kernzielgruppe der 30-Jährigen angesprochen werden, wobei die beantragte Musikfarbe als AC-Format (Adult-Contemporary) konzipiert ist.

Die wesentlichen Programmteile wie die Primetime im Versorgungsgebiet Ybbs sollen eigens gestaltet werden. Die Höreranrufe sollen aus der Region verwendet werden, ebenso sollen lokale Servicedienste, Wetter, Nachrichten und Verkehrsnachrichten gesendet werden. Aus Wien werden solche Programmteile übernommen, die keinen Lokalbezug haben, wie zum Beispiel eine Hitparade. Aber auch im Rahmen solcher Sendungen sollen lokale Informationen in Ybbs eigengestaltet werden bzw. in Ybbs lokale Informationen für Ybbs und in Wien lokale Informationen für Wien gesendet werden. Nach 20 Uhr wird keine lokale Information gesendet. In dieser Zeit soll ein vorproduziertes Programm gesendet werden; in der Zeit von 6 bis 20 Uhr werden ca. 40 bis 50 % des Programms aus Wien übernommen. Die Vermarktung soll über die New Media Enterprise GmbH vorgenommen werden. 60% sollen lokal und 40 % über die RMS vermarktet werden.

Der Wiedererkennungswert des von der Antragstellerin geplanten Programms soll insbesondere durch lokale Berichterstattung hergestellt werden. Zusätzlich ist auch geplant, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf Programmbestandteile des von der Antragstellerin derzeit betriebenen Rundfunkprogramms „Antenne Wien 102,5 MHz“ zurückzugreifen, nicht zuletzt um Synergien zu erzielen. Diese übernommenen Programmteile beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf das Musikprogramm, wobei bei gemeinsamen Programmteilen auch die Moderation aus Wien übernommen werden soll.

Das geplante Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil liegt bei ca. 80:20. Die regionalen Bedürfnisse sollen durch den Einsatz freier Mitarbeiter, die in der Region leben, Berücksichtigung finden, indem diese regelmäßig Beiträge zu aktuellen lokalen Themen vorbereiten. Ferner sind Regionalnachrichten jeweils zur halben Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr jeweils zwei bis drei Minuten vorgesehen. Auch ist geplant, einen regionalen Nachrichten-Ticker in der Länge von etwa 30 Sekunden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu senden. Zur vollen Stunde sollen überregionale Nachrichten gesendet werden, die von externen Zulieferern, etwa der Radio-Content-Austria zugekauft werden. Lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten werden den jede Stunde eingeschobenen Informationsblock ergänzen. Das geplante Programmschema soll typischerweise wie folgt aussehen:

Montag bis Freitag:

05:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Die Morgenshow

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Antenne 102,5 bei der Arbeit

12:00 Uhr bis 16:00 Uhr: Die Wunschnachmittagspause

16:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Drivetime, „Mit der Antenne sicher nach Hause“

20:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Late Night Love (Grüße, Partnersuche und Partnerprobleme)

00:00 Uhr bis 05:00 Uhr: Nachtschicht (eine unmoderierte Musiksendung)

Samstag:

05:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Antenne Wochenende

18:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Die Jukebox (Musiksendung)

Sonntag:

00:00 Uhr bis 02:00 Uhr: Fortsetzung Jukebox

02:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Nachtschicht

07:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Antenne Wochenende

12:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Hitsonntag (Chartshow)

17:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Die SMS-Show (Wettkampf jeweils zwei Interpreten durch SMS-Wahl der HörerInnen)

20:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Late Night Love

Die Antragstellerin betreibt als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ derzeit den Sender

- WIEN 1 Kahlenberg mit einer Leistung von ca. 10 kW e.r.p.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität. Eine Überschneidung mit dem Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz liegt nicht vor.

Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880 a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 70.000,-- und ist zur Gänze einbezahlt.

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Generalversammlung.

Gesellschafter sind die Medienbeteiligungen Privatstiftung zu 98,02% sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 0,99%.

Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelgerichts Wien zu FN 148222 z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Stifter sind Lieselotte Fellner zu 93,4%, sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 3,3 %. Die Stifterin Lieselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzuwählen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Lieselotte Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610 a beim Handelsgericht Wien). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Meine Welle Wels Privatrado GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels). Die Übertragung der Geschäftsanteile an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. erfolgte mit Notariatsakt vom 28.05.2004 und wurde am 10.06.2004 in das Firmenbuch eingetragen. Die Meine Welle Wels Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hat zum Ende der Ausschreibungsfrist außerdem 10% der Geschäftsanteile an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965 b beim Landesgericht Innsbruck) gehalten. Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weitere mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – durchgerechnet unter 25% liegen. Unter anderem ist sie mit einer Vermögenseinlage in Höhe von ATS 9.960.000 (EUR 723.821,42) Kommanditistin der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 25493 s beim Landesgericht St. Pölten), welche ihrerseits mit einem Anteil in Höhe von 74,7 % an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971 x beim Landesgericht St. Pölten) beteiligt ist. Die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. ist Medieninhaberin u.a. der Magazine Profil, Trend, Format, News, E-Media, TV-Media, Woman, Rennbahn-Express sowie einer Reihe weiterer Publikationen im Magazinsektor.

Geschäftsführerinnen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sind Frau Mag. Johanna Papp und Frau Silvia Haider. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen beruft sich die Antragstellerin ferner darauf, dass auch ihre Gesellschafter über entsprechende langjährige Qualifikationen verfügen. Wolfgang Fellner ist seit vielen Jahren im Medienbereich, insbesondere auf journalistischem Gebiet, tätig. Mag. Helmuth Fellner ist als Vorstand der news network internet service AG für die Internetplattform www.network.at

verantwortlich. Mag. Johanna Papp ist seit mehreren Jahren im Privatradiobereich tätig, seit 2003 Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich. Seit der Übernahme der Meine Welle Wels Privatrado GmbH ist Mag. Johanna Papp auch Geschäftsführerin bei dieser Gesellschaft. In fachlicher Hinsicht machte die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ferner geltend, als Gesellschafterin zweier bereits operativer Privatradoveranstalter (Antenne Wien und Antenne Tirol) auf entsprechende fachliche Erfahrung und Ressourcen zurückgreifen zu können. Näheres wurde dazu allerdings nicht vorgebracht.

In organisatorischer Hinsicht wird von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. betont, dass eine Nutzung von Synergien, insbesondere mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt ist, wobei vor allem auf die sehr großzügig vorhandene technische Infrastruktur der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (Antenne Wien) zurückgegriffen werden kann. Im Einzelnen ist vorgesehen, in folgenden Bereichen Leistungen der Antenne Wien in Anspruch zu nehmen: Programm, Controlling, Musik-Know How, Erstellen der Playlist, Training der On Air-Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, allgemeine Administration.

Seitens der Medienprojekte und Beteiligung GmbH sollen lokale Redakteure und lokale Moderatoren eingesetzt werden. Die Antragstellerin plant fünf bis sechs Moderatoren und bis zu fünf Redakteuren, wobei in diese Anzahl auch freie Mitarbeiter eingerechnet sind. Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung GmbH zielt darauf ab, ein Jugendradio aufzubauen, dh ein anderes Format, als jenes der Antenne Wien.

Jedenfalls soll auch im Versorgungsgebiet eine eigene Struktur aufgebaut werden. Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH auch schon für andere Radioveranstalter, zum Beispiel die Antenne Wien, die Buchhaltung, die Disposition und diverse administrative Tätigkeiten übernimmt.

Auch das Marketing soll über die Medienprojekte und Beteiligung GmbH erfolgen, die bereits für die Antenne Wien im Marketing tätig ist. Die Marketing-Mitarbeiter sind Mitarbeiter der Medienprojekte und Beteiligung GmbH. Im Falle einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet Ybbs würde die Medienprojekte und Beteiligung GmbH keine zusätzlichen Mitarbeiter im administrativen Bereich anstellen, sondern lediglich Mitarbeiter für den Programmbereich.

Die nationale Vermarktung würde über die RMS, der lokale Verkauf über eine ausgelagerte Gesellschaft stattfinden, die aber zu 100 % im Eigentum der Medienprojekte und Beteiligung GmbH steht. Diese Gesellschaft, die New Media Enterprise GmbH, ist bereits als Vermarkter im Radiobereich und im Internetbereich tätig.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. plant die Ausstrahlung eines 24-Stunden-Musik-Programms im CHR- Format (Contemporary Hit Radio-Format), um die nach ihrer Ansicht bestehende Lücke der bislang unterversorgten Bevölkerungsgruppe der 10 bis 29-Jährigen zu schließen. Als Musiktitel sind in erster Linie aktuelle Titel aus dem angloamerikanischen Sprachraum (etwa 2/3), aktuelle anderssprachige, insbesondere italienische und französische Lieder (etwa 20 %) sowie Neuerscheinungen österreichischer und regionaler Interpreten als Vertreter einer neuen österreichischen Musikkultur geplant. Dies soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogrammen aus der Playlist durchgeführt werden. Das geplante Verhältnis zwischen Musik- und Wortbeiträgen soll rund 85% zu 15% betragen.

Die Moderation soll primär in den Hauptzeiten von 05:00 bis 09:00 Uhr, mittags von 12:00 bis 13:00 Uhr und am späteren Nachmittag zwischen 15:00 und 22:00 Uhr eingesetzt werden, während in den übrigen Zeiten vorwiegend unmoderierte Musikstrecken gespielt würden. Am Samstag und Sonntag wird ein Focus auf Veranstaltungsinformationen gerichtet, um junge HörerInnen anzusprechen. Darüber hinaus werden jeweils zur vollen Stunde überregionale

Nachrichten gesendet, die von externen Zulieferern zugekauft werden sollen. Als Zulieferer kommen größere Hörfunkveranstalter oder Radio-Service-Unternehmen in Frage, wie mehrere auf dem österreichischen Markt tätig sind (unter anderem z.B. die Radio Content Austria). Lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten ergänzen den jede Stunde eingeschobenen Informationsblock.

In finanzieller Hinsicht geht die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. von einem Marktanteil in der Zielgruppe 14-49 von 7% bis 9%, einem Werbesekundenpreis von EUR 0,90 in der Spitzenzeit (bzw. EUR 0,75 außerhalb davon) und einer Werbezeitemauslastung von 50% aus.

Aus der vorgelegten groben Planrechnung geht hervor, dass die Antragstellerin ein positives operatives Ergebnis im dritten vollen Geschäftsjahr zu erreichen plant. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 geht die Antragstellerin von erzielbaren Gesamterlösen in Höhe von EUR 66.300,- aus, während die operativen Kosten bei EUR 189.344,- angesetzt werden.

Aufgrund der Einbindung und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe geht die Antragstellerin davon aus, dass allfällige Anfangsverluste finanziert werden können und ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. macht hierbei insbesondere auch geltend, durch den Zugriff im Bereich Personal, Administration, Disposition und auch der Produktion auf das bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vorhandene Personal sowie die technische Infrastruktur, eine schlanke Kostenstruktur realisieren zu können.

Das von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität. Beantragt wurde die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das dem Antrag zu Grunde liegende Konzept ist technisch realisierbar.

Radio Service und Beteiligung GmbH

Der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH, vormals GWR Medien Beteiligungen GmbH, richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000,-. Laut Punkt V. des Gesellschaftsvertrages in der aktualisierten Fassung vom 15.04.2004 sind die Geschäftsanteile übertragbar und teilbar. Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, welche aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses zu erteilen ist. Treuhandverhältnisse liegen keine vor. Die Geschäftsführer der Radio Service und Beteiligung GmbH sind Peter Don und Mag. Franz Malojer, jeweils selbständig vertretungsbefugt. Sylvia Buchhammer ist Prokuristin der Radio Service und Beteiligung GmbH und seit 01.04.2004 ebenfalls selbständig vertretungsbefugt.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist infolge einer gesellschaftsrechtlichen Verschmelzung der Project Medien GmbH(FN 159872 g) als übertragender Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH - welche ihren Firmennamen zwischenzeitlich in Radio Service und Beteiligung GmbH geändert hat - als übernehmender Gesellschaft, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Diese Zulassung besteht für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom

19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99. Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen abzielt.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Project Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH, nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH, verschmolzen wurde, im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung (FN 14822 d beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %. Univ.-Prof. Fritz Fellner ist nach § 10 Pkt. 2 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzurufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist zu 100 % an der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ ist. Ferner ist die Radio Service und Beteiligung GmbH zu 5 % an der Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198 x beim Landesgericht Linz) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist. Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist weiters im Ausmaß von 5 % an der Life Radio GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Life Radio GmbH & Co KG, beteiligt.

Wolfgang Fellner und Mag. Helmuth Fellner sind jeweils zu 0,9 % an der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 148222z beim HG Wien) beteiligt und sind im Ausmaß von je 3,3 % Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222 z), vormals Liselotte Fellner Privatstiftung, welche wiederum 98,02 % der Geschäftsanteile der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist alleinige Gesellschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610 a beim Handelsgericht Wien), welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von regionalem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ist.

Mag. Helmuth Fellner ist ferner seit 02.01.1991 Geschäftsführer der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820 x beim Landesgericht St. Pölten), welche persönlich haftende Gesellschaft der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 25493 s beim Landesgericht St. Pölten) ist. Deren Kommanditisten sind die Gruner + Jahr AG & CO mit einer Vermögenseinlage von ATS 4.500.000,--, die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. mit einer Vermögenseinlage von ATS 9.960.000,--, die G&J Holding AG mit einer Vermögenseinlage von ATS 25.500.000,-- sowie Univ.-Prof. Dr. Friedrich Fellner mit einer Vermögenseinlage von ATS 40.000,--. Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG hält wiederum 74,7 % der Geschäftsanteile der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971 x beim Landesgericht St. Pölten), welche Medieninhaberin der Magazine Profil, Trend, Format, News, E-Media, TV-Media, Woman, Rennbahn-Express sowie einer Reihe weiterer Publikationen im Magazinsektor ist.

Mag. Franz Malojer ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin und war bereits selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Project Medien GmbH, die vor Verschmelzung mit der GWR Medienbeteiligungen GmbH bzw. Radio Service und Beteiligung GmbH, aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, ein Hörfunkprogramm im Arabella Format im Tiroler Unterland gesendet hat. Er verfügt somit über praktische Erfahrung bei der Führung eines lokalen Privatradios.

Peter Don, ebenfalls selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin, ist laut Angaben der Antragstellerin seit Jahren international in der Privatradioszene tätig. Weitere Angaben zu seinen Tätigkeiten und bisherigen fachlichen Erfahrungen wurden nicht gemacht.

Laut dem der KommAustria vorgelegten geplanten Organigramm der Radio Service und Beteiligung GmbH ist für den Sendebetrieb des Radios vorgesehen, für den Bereich Moderation ein Team bestehend aus drei Moderatoren einzusetzen, wobei zusätzlich geplant ist, auf einen aus lokalen freien Moderatoren bestehenden Pool zurückzugreifen. Weiters sollen zwei lokale Redakteure sowie ein Pool aus lokalen freien Redakteuren zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sind Organisationseinheiten für Marketing, Administration, Disposition, Technik, Sekretariat, Produktion vorgesehen. Es wurden im Rahmen des Antrags keine näheren Angaben zu den Aufgabenbereichen und bisherigen Erfahrungen der für den Betrieb des beantragten Radios in Ybbs vorgesehenen Mitarbeiter gemacht und auch nicht dargelegt, welche Mitarbeiter konkret für den Betrieb des beantragten Radios zum Einsatz kommen werden.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verfügt die Antragstellerin über ein eingezahltes Stammkapital von EUR 36.000,-. Das Finanzkonzept der Radio Service und Beteiligung GmbH basiert im Wesentlichen darauf, dass die Antragstellerin durch Nutzung von Synergiemöglichkeiten mit der bestehenden Infrastruktur ihrer 100 % Tochter, der Antenne Salzburg GmbH, eine schlanke Kostenstruktur umsetzen kann. Die Antragstellerin geht in der Folge davon aus, dass gerade im Bereich Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Marketing auf einen Pool erfahrener Mitarbeiter der Antenne Salzburg GmbH zurückgegriffen werden kann. Ferner geht die Antragstellerin davon aus, dass aufgrund ihrer Eigentümerstruktur und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe sowie im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Antenne Salzburg Programms eine ausreichende Sicherheit gegeben ist, so dass allfällige Anfangsverluste finanziert werden können.

In ihrem auf vier Jahre ausgelegten Businessplan geht die Antragstellerin zunächst von Gesamterlösen für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 im Ausmaß von EUR 70.200,- aus, welchen Gesamtkosten im Ausmaß von EUR 194.290,- gegenüber gestellt werden. Für das Jahr 2005 geht die Antragstellerin bereits von Gesamterlösen im Umfang von EUR 274.560,- aus, denen wiederum Gesamtkosten im Umfang von EUR 402.980,- gegenübergestellt werden. Ab dem Jahr 2006 steigen die Gesamterlöse laut Businessplan stärker an, als die operativen Gesamtkosten und ab dem 2007 wird mit einem operativen Break-Even gerechnet.

Ihren Einnahmenerwartungen legt die Radio Service und Beteiligung GmbH eine Schätzung einer potenziellen Tagesreichweite in der Größenordnung von 10 % zugrunde. Die Antragstellerin geht davon aus, bei der Zielgruppe der 35jährigen und Älteren einen Marktanteil von 8 bis 10 % erzielen zu können und nimmt hierbei eine Werbezeitenauslastung von 50 % an. Bei einem Sekundenpreis von EUR 0,70 in der Spitzenzeit und außerhalb dieser Zeiten bei etwa EUR 0,60 pro Sekunde, nimmt die Antragstellerin an, im dritten vollen Geschäftsjahr den operativen Break-Even erreichen zu können.

Die Antragstellerin plant mit ihrem Programm ein lokales Angebot der Bevölkerungsgruppe über 35+ mit einem 24 Stunden Musikprogramm mit einem Schlager- und Oldiesformat, ähnlich einem Arabellaformat, das im Vergleich zu anderen im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen einen höheren deutschsprachigen Anteil im Bereich der Musik einfließen lassen soll. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil ist zwischen 15:85 und 25:75 geplant.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass es unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen im Privatradiobereich in Österreich gerade bei einem Schlager- und Oldiesformat zielführend ist, ein nicht völlig eigenständiges Programm zu produzieren. Daher ist geplant im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf Programmbestandteile des von der Antragstellerin betriebenen Rundfunkprogramms in Tirol und das anderer Anbieter zurückzugreifen, um Synergien zu erzielen, die eine nachhaltig erfolgreiche Veranstaltung von Rundfunk ermöglichen.

Daher plant die Antragstellerin allenfalls zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine teilweise Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter.

Eine Programmübernahme von der Antenne Salzburg GmbH ist schon aufgrund der Unterschiedlichkeit der Formate nicht vorgesehen. Es soll in Ybbs auch nicht das gleiche Programm wie im Tiroler Unterland abgestrahlt werden, allerdings ist die Verwendung ähnlich gestalteter Playlists vorgesehen.

Um den regionalen und lokalen Ereignissen Veranstaltungen und den gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet gerecht zu werden, will die Antragstellerin in der Region wohnhafte freie Mitarbeiter gemeinsam mit einem im Versorgungsgebiet angesiedelten Redaktionsteam zusammenstellen, um Text- und Tonaufzeichnungen zuzuliefern und damit das regionale und lokale Informations- und Identifikationsbedürfnis zu decken. Diese Beiträge sollen allenfalls in das Mantelprogramm eingefügt. Diese Mitarbeiter sollen insbesondere Serviceteile für den regionalen Bereich mit Wetter- und Verkehrsberichtstattung, Veranstaltungshinweisen und regionalen Informationen verschiedenster Art gestalten. Darüber hinaus sind in einer Zeit von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr überregionale Nachrichten, die zugekauft würden, jeweils zur vollen Stunde, einschließlich einer Wetterberichterstattung und Verkehrsmeldungen in einem Umfang von etwa drei Minuten, geplant. Als Zulieferer für Nachrichten kommen größere Hörfunkveranstalter oder allenfalls auch ein Radioserviceunternehmen wie die Radio-Content Austria in Frage. Lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen den zu jeder Stunde eingeschobenen Informationsblock ergänzen. In das moderierte Programm sollen je nach Bedarf Veranstaltungshinweise eingebaut werden, wobei diese entweder 15 Minuten nach oder vor der vollen Stunde gesendet werden könnten. Für den Zeitraum von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist ein unmoderiertes werbefreies Musikprogramm geplant.

Im Detail stellt sich das Programmschema der Radio Service und Beteiligung GmbH für das beantragte Versorgungsgebiet folgendermaßen dar:

Montag bis Freitag:

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr Früh: Morgensendung

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr: „Alles am Vormittag“, Spiele, Hörerreaktionen auf aktuelle Ereignisse

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr: „Ihr Wunschkonzert“ (Musikwünsche, nur teilweise moderiert)

16.00 Uhr bis 19.00 Uhr: Die Sendung Unterwegs

19.00 Uhr und 06.00 Uhr früh: Nachtprogramm, welches ebenfalls eine unmoderierte Musikstrecke bildet

Samstag und Sonntag:

05.00 Uhr früh und 18.00 Uhr: Das Wochenende

18.00 Uhr und 24.00 Uhr: Die Schlagerparade (Musiksendung)

Die Radio Service und Beteiligung GmbH betreibt als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ derzeit die Sender

- WATTENS 2, 91,7 MHz
- JENBACH 3, 104,6 MHz
- WOERGL 4, 105,3 MHz
- KUFSTEIN 2, 106,1 MHz
- EBBS 106,1 MHz, jeweils mit Leistungen zwischen 70 und 200 Watt e.r.p.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität. Zwischen dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ der 100 % Tochter der Radio Service und Beteiligung GmbH, Antenne Salzburg GmbH, und der von der Antragstellerin beantragten Übertragungskapazität Ybbs bestehen aufgrund der großen geografischen Entfernungen keine Zusammenhänge.

Das von der Radio Service und Beteiligung GmbH beantragte technische Konzept ist realisierbar.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 31.03.2004 teilte die Niederösterreichische Landesregierung der KommAustria mit, „dass die Ansicht vertreten werde, dass durch die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet ist“.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat in seiner Sitzung vom 07.05.2004 einstimmig empfohlen, „im Falle der Gleichwertigkeit der beiden Antragsteller Radio Arabella und Teleport Waldviertel im Ermittlungsverfahren der Empfehlung der NÖ Landesregierung zu folgen. Nur für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Teleport Waldviertel die Übertragungskapazität nicht zugeordnet werden kann, kann auch eine Empfehlung für Radio Arabella ausgesprochen werden“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Regionalradiobehörde, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage notariell beglaubigter Abtretungsverträge und Firmenbuchauszüge nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsvermögens der ausgeschriebenen Übertragungskapazität basieren im Übrigen auf dem insoweit einwandfreien und schlüssigen Erstgutachten des technischen Amtsachverständigen.

Die Feststellungen betreffend die Überschneidung des Gebietes, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, mit dem der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft zugeordneten Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bzw. mit dem Gebiet, das mit der Übertragungskapazität Waidhofen YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz versorgt wird, ergibt sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtsachverständigen; dem wurde im gegenständlichen Verfahren auch im Wesentlichen nicht entgegengetreten.

Die Feststellungen hinsichtlich der Überschneidung des mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“, welches der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zugeordnet ist, ergibt sich ebenfalls aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten.

Die Feststellung, dass zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Donauradio Wien GmbH und dem Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ keine Überschneidungen bestehen und dass es lediglich an den Berührungspunkten zwischen der Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz und der Übertragungskapazität YBBS DONAU 96,5 MHz punktuell auftretende Doppelversorgungen gebe, sowie die Feststellung, dass zwischen dem durch die - der Privatrado Arabella GmbH zugeordneten Übertragungskapazität LINZ 2 96,7 MHz und dem durch die Übertragungskapazität YBBS DONAU 96,5 MHz erreichten Gebiet keine Doppelversorgung besteht, ergeben sich ebenfalls aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtsachverständigen; denen wurde auch im Verfahren nicht widersprochen.

4. Rechtliche Beurteilung

Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte
1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder
2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes
herangezogen werden.“

Gegen die ursprünglich von der Privatrado Mostviertel GmbH beantragte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk langten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist Einsprüche der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, des Vereins zur Schaffung und zu Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten, der Savio Media GmbH, der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sowie der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ein. Die Einsprüche wurden im Wesentlichen mit der Möglichkeit zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes begründet.

Die eingelangten Einsprüche stellen begründete Einsprüche im Sinne des § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G dar. Dem wurde auch seitens der Privatrado Mostviertel GmbH nicht entgegengetreten.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „Funkstelle: YBBS DONAU, Sendestandort: Hengstberg, Frequenz: 96,5 MHz“ am 19.12.2003 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, der Niederösterreichausgabe der Neuen Kronenzeitung und dem Kurier Niederösterreich sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 20.02.2003, um 13:00 Uhr. Die Anträge der Privatrado Mostviertel GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H, der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, der Savio Media GmbH, der Radio Service und Beteiligung GmbH, der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die

Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. Treuhandverhältnisse liegen keine vor. Darüber hinaus halten keine Fremden iSv § 7 Abs. 2 PrR-G Beteiligungen zu mehr als 49%. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Savio Media GmbH ist ebenfalls ein Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Veränderungen durch Abtretung der Gesellschaftsanteile von Mag. Irmgard Savio an Dr. Enrico Savio sowie Domenico Franco Savio im Laufe des gegenständlichen Verfahrens, liegen auch keine Beteiligungen anderer Hörfunkveranstalter an der Antragstellerin mehr vor. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Somit sind die Voraussetzungen gemäß den §§ 7 bis 9 PrR-G gegeben.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beantragte die Erteilung einer Zulassung. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ mit Sitz in Wien. Weder bestehen Treuhandverhältnisse, noch sind Fremde iS des § 7 Abs. 2 PrR-G zu mehr als 49% an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt. Es liegen ferner keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Die übrigen Voraussetzungen gemäß § 7 und § 8 PrR-G werden erfüllt.

Es kann in diesem Zusammenhang auch dahin gestellt bleiben, ob die Berechtigung von Liselotte Fellner, der Hauptstifterin der Medienbeteiligungen Privatstiftung, die wiederum Mehrheitseigentümerin (98,02%) der Antragstellerin ist, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzurufen, einem Einfluss nach § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G gleichkommt, wodurch die Anteile der Medienbeteiligungen Privatstiftung an der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. Anteilen von Frau Liselotte Fellner gleichzuhalten wären, da Frau Liselotte Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erhebliche Verbindungen zu Medienunternehmen hat.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH erfüllt die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch in diesem Fall kann dahin gestellt bleiben, ob die Berechtigung von Univ.-Prof. Fritz Fellner, dem Hauptstifter der Fritz Fellner Privatstiftung, der Alleineigentümerin der Antragstellerin, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzurufen, einem Einfluss nach § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G gleichkommt, wodurch deren Anteile an der Antragstellerin Anteilen von Univ.-Prof. Fritz Fellner gleichzuhalten wären, da Univ.-

Prof. Fritz Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erhebliche Verbindungen zu Medienunternehmen hat.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Es sind auch keine Umstände hervorgekommen, wonach ein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G gegeben wäre. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Ebenso wenig würde es zu Überschneidungen zwischen dem Versorgungsgebiet der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“), einer 100%-igen Tochter der Radio Service und Beteiligung GmbH, mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kommen. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Die Privatradio Mostviertel GmbH erfüllt die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wieselburg und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Weder bestehen Treuhandverhältnisse, noch sind Fremde iS des § 7 Abs. 2 PrR-G zu mehr als 49% an der Privatradio Mostviertel GmbH beteiligt. Es sind auch keine Umstände hervorgekommen, wonach ein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G gegeben wäre.

Das Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, überschneidet sich weder mit dem der Donauradio Wien GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ noch mit dem der Privatradio Arabella GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Linz 96,7, MHz“. Die Überschneidungen zwischen dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, und dem Gebiet, das mit der der Donau Radio Wien GmbH noch nicht rechtskräftigen zugeordneten Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz treten nur punktuell auf und stellen lediglich einen technisch unvermeidbaren spill over dar; somit sind auch die Voraussetzungen des § 9 PrR-G erfüllt.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ist ZulassungsinhaberIn für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält. Der MOIRA Media Service GmbH ist daher aufgrund ihrer Beteiligung in der Höhe von 75,1 % an der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ im Sinne dieser Bestimmungen zuzurechnen.

Weiters ist der MOIRA Media Service GmbH aufgrund ihrer Beteiligung in der Höhe von 75,1 % an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, welche ZulassungsinhaberIn für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ ist, auch dieses Versorgungsgebiet gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen. Im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waldviertel“ käme es zu einer großflächigen Überschneidung der beiden der MOIRA Media Service GmbH zuzurechnenden Versorgungsgebiete – die Überschneidung würde das gesamte Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt wird, umfassen -, sodass von einer bloßen „Überlappung“ der beiden Versorgungsgebiete - die keine Überschneidung, die zu einer Unzulässigkeit nach § 9 PrR-G führen würde, darstellen würde (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Die Österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 276) - nicht mehr gesprochen werden kann.

Da es im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waldviertel“ zu nach § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1

PrR-G unzulässigen Überschneidungen zweier der MOIRA Media Service GmbH zuzurechnenden Versorgungsgebiete käme, war der Antrag der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH abzuweisen.

Der Verein Österreichische christliche Mediengesellschaft hat seinen Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Die Mitglieder der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft sind österreichische Staatsbürger.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 PrR-G können Personen oder Gesellschaften Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Der Gesetzgeber ist danach davon ausgegangen, dass eine Überschneidung nur dann vorliegt, wenn die Programme am betreffenden Ort mit einer bestimmten Mindestempfangsqualität empfangen werden können. Eine bloße „Überlappung“ stellt keine Überschneidung dar, die zu einer Unzulässigkeit nach § 9 führen würde (vgl. Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze, Seite 276). Von einer Überschneidung wird man dann auszugehen haben, wenn an einem Ort zwei Hörfunkprogramme mit einer Mindestempfangsqualität empfangbar sind. Dies bedeutet, dass eine Überlappung in Randbereichen, in denen ein Programm zwar hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten Mindestqualität gewährleistet wird, nicht als Überschneidung im Sinn des § 9 gilt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in einem Gebiet zwei Programme desselben Zulassungsinhabers, wenngleich mit minderer technischer Qualität empfangbar sind (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 2 Z 3 PrR-G, GP XXI RV 401).

Den Ergebnissen des frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens vom 23.06.2004 zufolge ist das Hörfunkprogramm „Radio Maria“ des Vereins Österreichische christliche Mediengesellschaft aus Waidhofen an der Ybbs bereits in ca 38 % des Gebietes, welches durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, mit der erforderlichen Feldstärke zu empfangen. Von der entstehenden Doppelversorgung wären 36.000 Einwohner – bei einer technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität von 92.000 Einwohnern – erfasst.

Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft käme es folglich zu einer nicht unerheblichen Doppelversorgung, die etwa 38% der durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichbaren Bevölkerung umfasst, sodass diese Überschneidung nicht mehr als „bloße Überlappungen“ im obigen Sinne zu qualifizieren ist. Dieses Maß an Doppelversorgung kann auch keinesfalls als technisch unvermeidbarer „spill over“ betrachtet werden, weshalb der Eventualantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Auflage, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ deckt sich über weite Strecken mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4). Der Verwaltungsgerichtshof (vom 20.09.2004, 2003/04/0028-8) hat die gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003 erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Da die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit weiterhin tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Dies gilt insbesondere auch für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller gleichzeitig beantragten ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Zulassung in „Spittal an der Drau“. Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. berücksichtigt somit nicht die Möglichkeit, dass nur eine von mehreren beantragten Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen könnte. Pauschal geht die Antragstellerin für die Gesamtheit aller beantragten Übertragungskapazitäten davon aus, dass der zu Beginn erforderliche Kapitalbedarf bestehend aus Vorlaufkosten, Investitionen bei Sendestart und den laufenden Betriebskosten der ersten beiden Jahre durch vorhandene Eigenmittel gedeckt werden kann, ohne nach einzelnen

Versorgungsgebieten und deren Größe oder den dadurch bedingten unterschiedlichen Investitionserfordernissen zu differenzieren. Zu bedenken ist ferner, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in „Spittal an der Drau“ (Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.212/10-RRB/97) am 31.03.2008 abläuft, mehr als die Hälfte der Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung im gegenständlichen Verfahren wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen, sodass allfällige Synergien aus der bestehenden Zulassung nur bedingt berücksichtigt werden können.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99). Darüber hinaus ist die Radio Service und Beteiligung GmbH Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstaltet. Auch im gegenständlichen Fall sind zur Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G die bisherige Tätigkeit und das Verhalten des Hörfunkveranstalters heranzuziehen:

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Project Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere nunmehr wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Nachdem in der Folge jedoch kein Verfahren zum Entzug der Zulassung eingeleitet wurde, da keine begründete Vermutung bestand, die Antragstellerin würde erneut eine Rechtsverletzung begehen und damit den Tatbestand der wiederholten Rechtsverletzung gemäß § 28 Abs. 1 PrR-G erfüllen, war im gegenständlichen Zusammenhang davon auszugehen, dass die Antragstellerin trotz allem durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Gerade diese Möglichkeit auf bestehende organisatorische und personelle Ressourcen zurückgreifen zu können, war auch ein Hauptargument der Radio Service und Beteiligung GmbH für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen durch Realisierung einer schlanken Kostenstruktur. Abgesehen davon ist eine Einbindung in eine etablierte Unternehmensgruppe gegeben. Zudem kann auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Antragstellerin durch ihre Hauptgesellschafterin, die Fritz Fellner Privatstiftung, mit einem Vermögen von ATS 1.000.000,- (EUR 72.672,-) über Rückhalt in finanzieller Hinsicht verfügt. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Ebenso ist das Vorbringen der Antenne Wien Radio Betriebs GmbH zum Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nachvollziehbar. Die Antragstellerin veranstaltet seit 1997 das Privatradioprogramm „Antenne“ im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und verfügt über ausreichend finanziellen Rückhalt in einer etablierten Unternehmensgruppe.

Ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur machen glaubhaft, dass die Antragstellerin über die erforderliche fachliche und

organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Sie ist jedoch Alleingesellschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-17, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ veranstaltet, und besorgt für diese auch das Marketing.

Ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle und organisatorische Infrastruktur machen glaubhaft, dass die Antragstellerin über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den Wert ihrer Beteiligungen und ihren gesellschaftsrechtlichen Hintergrund, womit auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden konnte.

Die Savio Media GmbH beantragte die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Sie verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk. Ihre ursprüngliche Gründungsgesellschafterin, Mag. Irmgard Savio, ist jedoch seit einigen Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“.

Mag. Irmgard Savio trat ihre Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin allerdings im Laufe dieses Verfahrens an ihren Ehegatten Dr. Enrico Savio und den gemeinsamen Sohn Domenico Franco Savio ab. Eine Zusammenarbeit mit dem bestehenden Lokalradio in Steyr ist in weiterer Folge nicht geplant, vielmehr soll ein davon unabhängiges Lokalradiokonzept umgesetzt werden. Dennoch liegen die Voraussetzungen weiterhin vor:

Die Savio Media GmbH legte ein in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht äußerst knapp gehaltenes Konzept vor. Geplant ist vorläufig ein Team bestehend aus zwei bis drei Moderatoren, zwei Redakteuren und drei Verkäufern zur Werbeakquisition.. Darüber hinaus sind eine weitere Person für die administrative Betreuung (Sekretariat) und die Disposition geplant. Die Antragstellerin gab angesichts der Ergebnisse des technischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an, dass ausgabenseitig nunmehr wesentlich stärker, als bisher geplant, eingespart werden müsse .

Aufgrund der bisherigen Tätigkeiten von Dr. Enrico Savio, des nunmehrigen Geschäftsführers der Antragstellerin, beim Betrieb des Lokalradios in Steyr, wo er jahrelang die Gestaltung der Lokalnachrichten und zuletzt die Marketingaktivitäten betreut hat, ist insgesamt davon auszugehen, dass er über die entsprechende fachliche Qualifikation zur regelmäßigen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der Erlösplanungen legt die Antragstellerin zumindest für die Startphase stärkeres Gewicht auf die lokale Vermarktung und setzt diese insgesamt eher vorsichtig an. Bei der Beurteilung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen, kann somit insgesamt von der Eignung zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk ausgegangen werden.

Die Privatradio Mostviertel GmbH ist derzeit nicht Hörfunkveranstalterin. Sie jedoch insbesondere über ihre Gesellschafterin, die Donauradio Wien GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ ist, in eine stabile Gesellschafterstruktur eingebunden. Die Nutzung des umfassenden Know-How der Gesellschafterin sowie die geplante Programmübernahme im Ausmaß von ca. 45 % führen auch zu Synergieeffekten, die den vorgelegten Finanzplan sowie die Personalplanung nachvollziehbar und glaubhaft machen.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist darauf zu verweisen, dass die Privatradio Mostviertel GmbH nicht nur auf das Know How ihrer Gesellschafterin, der Donau Radio Wien GmbH, zurückgreifen kann, sondern hinsichtlich der Personen, die für die Bereiche Geschäftsführung und Programmleitung vorgesehen sind, auf im Hörfunkbereich erfahrene Mitarbeiter zurückgreifen kann, sodass die organisatorischen und fachlichen Voraussetzung zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht wurden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben jeweils ein Redaktionsstatut, Programmkonzepte und Programmschemata vorgelegt und konnten glaubhaft darlegen, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Sämtliche Antragsteller erfüllen somit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung

nach dem vorliegenden Entwurf grundlegenden föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung empfahl die Zuordnung der Übertragungskapazität Ybbs an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, da diese Antragstellerin die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleisten könne.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist

wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat in seiner Sitzung vom 07.05.2004 einstimmig empfohlen, „im Falle der Gleichwertigkeit der beiden Antragsteller Radio Arabella und Teleport Waldviertel im Ermittlungsverfahren der Empfehlung der NÖ Landesregierung zu folgen. Nur für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Teleport Waldviertel die Übertragungskapazität nicht zugeordnet werden kann, kann auch eine Empfehlung für Radio Arabella ausgesprochen werden“.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinden und anderer Institutionen

§ 23 PrR-G sieht im Rahmen der Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk ein Stellungnahmerecht der jeweiligen Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Weiters ist in § 4 Abs.1 KOG auch ein Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates normiert. Weitere Stellungnahmerechte sind gesetzlich bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der in der mündlichen Verhandlung durch die Privatradios Mostviertel GmbH vorgelegten Unterstützungsschreiben der Gemeinden St. Leonhard am Forst, Melk und Ybbs an der Donau ist überdies davon auszugehen, dass diese Unterstützungsschreiben nicht aufgrund der Kenntnis aller gestellter Anträge – wie dies hinsichtlich der Stellungnahmen des Rundfunkbeirates bzw. der Landesregierung der Fall ist – ergangen sind, sodass sie schon aus diesem Grunde nicht der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrunde gelegt werden konnten.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*

3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Verfahren beantragten die Österreichische christliche Mediengesellschaft primär sowie die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. eventualiter die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete „Waidhofen/Ybbs“ bzw. „Spittal an der Drau“.

Hinsichtlich des Eventualantrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ist darauf zu verweisen, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet auf Grund der hohen Entfernung völlig entkoppelt ist. Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die beiden Gebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003 sowie VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136) besteht zwischen den beiden Gebieten nicht. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. würde daher weder in geografischer noch sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. war daher schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Hinsichtlich des Primärantrages der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ ist auszuführen, dass nach § 10 Abs. 2 PrR-G Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Die Wortwahl „nach Möglichkeit“ mag die Verpflichtung der Behörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgung in gewisser Weise relativieren (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze, Anm. zu § 10 Abs. 2 PrR-G), kann jedoch keinesfalls dazu führen, dass es trotz einer massiven und technisch nicht sinnvollen Doppelversorgung zur Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes kommt. Dies würde nicht nur dem expliziten Wortlaut des § 10 Abs. 2 PrR-G widersprechen, sondern auch jenes von der KommAustria gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu verfolgende Ziel ad absurdum führen, wonach die Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk zu optimieren ist. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu § 10 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP), wonach bei jeder Prüfung der Möglichkeit der Zuordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 PrR-G genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.

Wie bereits dargestellt käme es im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft (siehe oben hinsichtlich der Abweisung des Antrages der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der

verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G) zu einer Doppelversorgung, die ca 38 % der Einwohner – das entspricht 36.000 Einwohnern - , die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden können, umfassen würde.

Eine Doppelversorgung in diesem Ausmaß ist – im Sinne der Frequenzökonomie - nicht zu vertreten und daher zu vermeiden.

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des ihr zugeordneten Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ war daher gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abzuweisen.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem

Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Die **Privatradio Mostviertel GmbH** plant ein auf die Zielgruppe 35+ gerichtetes Lokalprogramm, das alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Region des Mostviertels umspannen soll. Durch Einbindung von lokalen Vereinen, Organisationen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen soll ein großer Lokalbezug im Programm der Privatradio Mostviertel GmbH hergestellt werden. Zwar übernimmt die Antragstellerin bis zu 45 % ihres Programms von Radio Arabella, doch ist durch das restliche – von der Privatradio Mostviertel GmbH eigen gestaltete – Programm ein hoher Lokalbezug gewährleistet. Die Nutzung von Synergien mit Arabella 92,9 (Wien) sowie das Ausmaß der Mantelprogrammübernahme erscheint vor allem vor dem Hintergrund der Größe des Versorgungsgebietes „Ybbs an der Donau“ zur Gewährleistung einer auf Dauer finanzierbaren Programmgestaltung plausibel und vernünftig. Weiters ist auch davon auszugehen, dass die Einbettung der Antragstellerin in die vorhandene Gesellschaftsstruktur eine dauerhafte Veranstaltung des dargestellten Lokalprogramms gewährleistet.

Darüber hinaus bietet die Antragstellerin ein Programm an, das in dieser Form in Tulln derzeit noch nicht verbreitet wird und auch einen entsprechend hohen Lokalbezug herstellen wird. Im Vergleich zu anderen hier beantragten Network-Konzepten ist der Lokanteil im Programm besonders hoch und fällt daher bei der Auswahlentscheidung entsprechend ins Gewicht; auch das Musikformat unterscheidet sich deutlich von den im Raum Tulln empfangbaren Privatradioveranstaltungen und auch von den Programmen des ORF.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Zwar brachte die Antragstellerin vor, im Fall der Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet Ybbs an der Donau von Lokalbeiträgen in das Programm aufzunehmen, jedoch fehlen diesbezüglich weitere Präzisierungen. Im Versorgungsgebiet werden bislang erst vier private Hörfunkprogramme verbreitet, wobei nur eines dieser Programme (Hit FM) ein lokales Programm ist, während Krone Hit und Life Radio Regionalprogramme mit Bezug zu einem Bundesland sind und Radio Maria ein christliches Spartenprogramm ist. Weder liegt daher im beantragten (Sparten-)Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet noch kann angesichts der Ausrichtung vor allem auf Berufskraftfahrer von einem in hohem Maß

auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programm gesprochen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G ist einem Spartenprogramm der Vorrang zu geben, wenn im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es darauf an, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch die Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156). Ein derartiger Beitrag ist aber im beantragten Programm der Antragstellerin nicht zu erkennen.

Das von der **Savio Media GmbH** geplante „Breitenradio“ stellt mit dem geplanten AC-Musikformat (Adult Contemporary) auf ein Format ab, welches bereits von zwei anderen privaten Hörfunkveranstaltern (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und Life Radio GmbH & CO KG) im gegenständlichen Gebiet angeboten wird, während das von der Privatrado Mostviertel GmbH ausgestrahlte Programm auf einem Musikformat basiert, welches im gegenständlichen Gebiet noch nicht von einem privaten Rundfunkveranstalter angeboten wird.

Zwar plant die Savio Media GmbH anders als die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH - vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH – (verfügt über ein Zulassung für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“) und die Life Radio GmbH & Co KG (verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“) ein für das Gebiet „Ybbs an der Donau“ lokales Hörfunkprogramm. Jedoch versucht die Savio Media GmbH die Zulassung „Ybbs an der Donau“ in einen „Sendercluster“ einzubinden, in welchem mehrere Lokalradios der Savio Media GmbH zusammengeführt werden sollen, um im Rahmen dieses „Senderclusters“ Synergien zu nutzen. Somit kann im Vergleich zur Privatrado Mostviertel GmbH nicht davon ausgegangen werden, dass ein deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist, zumal die genauen Auswirkungen dieses „Sendercluster“ auf das vorgesehene Programm, insbesondere auf die Lokalität des Programms, nur schwer erkennbar sind, da die Savio Media GmbH über keine weiteren Zulassungen im Hörfunkbereich verfügt. Weiters ist auch zu beachten, dass die Savio Media GmbH ein zur Gänze eigen gestaltetes Programm ausstrahlen will, jedoch vor dem Hintergrund der solideren Eigentümerstruktur sowie der Größe des Versorgungsgebietes davon auszugehen ist, dass von der Privatrado Mostviertel GmbH eher zu erwarten ist, dass die Zielsetzungen des PrR-G gewährleistet werden.

Die **Radio Service und Beteiligung GmbH** plant für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ein nicht völlig eigenständiges Schlager- und Oldiesradio. In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin angegeben, dass im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf Programmbestandteile des in Tirol ausgestrahlten Programms sowie auf das Programm anderer Anbieter zurückgreifen wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003). Insoweit ist davon auszugehen, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH sogar in höherem Ausmaß – nämlich im gesetzlichen Rahmen Programm übernimmt als die Privatrado Mostviertel GmbH, die lediglich 45% des Programms übernimmt. Weiters ist festzuhalten, dass aufgrund der Tatsache, dass die Radio Service keine genauen Angaben dahingehend machen konnte, von wem konkret sie Programmteile übernimmt, auch vor dem Hintergrund des Kriteriums der Meinungsvielfalt nicht den Vorzug vor der Privatrado Mostviertel GmbH bekommen konnte. Im Bezug auf dieses Kriterium ist auch darauf zu verweisen, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH mit je 5 % an der Life Radio GmbH & Co KG, welche im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbar ist, und an deren persönlich

haftenden Gesellschafterin, der Life Radio GmbH, beteiligt ist, sodass auch diese Tatsache im Vergleich mit der Privatrado Mostviertel GmbH im Rahmen der Meinungsvielfalt zu berücksichtigen war.

Die **Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.** plant ein Programm für die Kernzielgruppe der 30-jährigen, wobei die beantragte Musikfarbe als AC- Format (Adult Contemporary) konzipiert ist. In diesem Zusammenhang ist wiederum darauf zu verweisen, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits zwei private Hörfunkprogramme mit diesem Musikformat verbreitet werden, während ein Programm, wie es von der Privatrado Mostviertel GmbH angeboten wird, von keinem anderen privaten Rundfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet angeboten wird, sodass vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt der Privatrado Mostviertel GmbH der Vorzug zugeben war. Insbesondere lässt das Programm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H nicht erkennen, dass im Vergleich zum Programm der Privatrado Mostviertel GmbH mehr lokaler Inhalt gesendet werden soll, da in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr ca. 40 bis 50 % des Programms aus Wien übernommen werden sollen; nach 20:00 Uhr sollen überhaupt keine lokalen Inhalte gesendet werden.

Hinsichtlich des Kriteriums der eigengestalteten Beiträge ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003). Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft Programmteile von ihrem Programm in Wien übernehmen will, die keinen Lokalbezug haben, sodass davon auszugehen ist, dass eine Programmübernahme vom Programm aus Wien in zumindest gleichem Umfang wie bei der Privatrado Mostviertel GmbH stattfinden wird, insbesondere schon deswegen, weil ab 20:00 Uhr keine lokalen Inhalte gesendet werden und auch in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr ca. 40 bis 50% des Programms aus Wien übernommen werden sollen.

Aus den dargestellten Überlegungen war der Privatrado Mostviertel gegenüber der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H der Vorzug zugeben.

Das Programm der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H** zielt auf die Bevölkerungsgruppe der 10 bis 29-jährigen ab und ist im CHR-Format (Contemporary Hit Radio) gehalten. Ein derartiges Programm wird bereits von einem anderen privaten Rundfunkveranstalter (das Programm Hit FM der DIGI Hit Programm Consulting GmbH) im gegenständlichen Gebiet angeboten, sodass vor diesem Hintergrund der Privatrado Mostviertel GmbH der Vorzug zugeben war. Des weiteren ist auch nicht erkennbar, dass das Programm der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H im gleichem Umfang die lokalen Interessen im Versorgungsgebiet bedient wie das Programm der Privatrado Mostviertel, da die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H einen wesentlich geringeren Wortanteil in ihrem Programm (nämlich 15%) vorsieht als die Privatrado Mostviertel GmbH (30%) und das vorgesehene Musikprogramm im Wesentlichen aus aktuellen Titeln aus dem angloamerikanischen Sprachraum sowie aktuellen anderssprachigen Liedern besteht.

Hinsichtlich des Kriteriums der eigengestalteten Programmteile verkennt die Regulierungsbehörde nicht, dass das Programm der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H im Gegensatz zum Programm der Privatrado Mostviertel GmbH zur Gänze eigengestaltet sein soll. Jedoch ist darauf zu verweisen, dass § 6 PrR-G mehrere gleichwertige Kriterien für die Auswahlentscheidung anführt, sodass der größere Anteil an eigengestalteten Sendungen nicht „automatisch“ einen Vorrang einräumt (vgl. BSK 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002). In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H beim Erstellen der Play-List Leistungen der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft in Anspruch nehmen will, sodass auch in diesem Bereich der Umfang der eigengestalteten Programmteile relativiert wird. Dies vor allem deswegen, weil für das Kriterium des Umfangs

eigengestalteter Beiträge auch Musiksendungen in die Beurteilung miteinzubeziehen sind, da auch in der Gestaltung der Musiksendungen ein gestalterisches Element liegt und gerade das Musikformat eine maßgebliche Bindung des Hörers an ein bestimmtes Programm zu begründen vermag (vgl. BKS 30.11.2001,GZ 611.132/003-BKS/2001).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen war der Privatrado Mostviertel GmbH gegenüber der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. der Vorzug zugeben.

Sowohl der Rundfunkbeirat als auch die Niederösterreichische Landesregierung haben sich in ihren Stellungnahmen dafür ausgesprochen die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zuzuordnen. Da der Antrag der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G abzuweisen war, konnte diesen Stellungnahmen nicht gefolgt werden.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt

durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Privatrado Mostviertel GmbH vom 24.06.2003 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben, und die beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Privatrado Mostviertel GmbH vom 24.06.2003 diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 19.12.2003.

Entscheidungsgrundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 32 Abs. 3 Privatradiogesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2004 (PrRG neu) sind zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 oder einer Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 4 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G) anhängige Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G), zuzuordnen. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde am 19.12.2003 gemäß § 13 ausgeschrieben; das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 trat am 01.08.2004 in Kraft. Das vorliegende Verfahren war somit zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 anhängig; die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war demnach gemäß § 32 Abs. 3 PrRG neu nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G), zuzuordnen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490,- Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23.11. 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Anlage 1 zu KOA KOA 1.314/04-001

1	Name der Funkstelle	YBBS DONAU																																																																																																																																		
2	Standort	Hengstberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Mostviertel GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Arabella																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E59 59		48N10 57	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	571																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,2</td> <td>18,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>22,3</td> <td>24,0</td> <td>25,5</td> <td>26,6</td> <td>27,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>28,0</td> <td>28,6</td> <td>29,1</td> <td>29,5</td> <td>29,8</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,8</td> <td>29,5</td> <td>29,1</td> <td>28,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>28,0</td> <td>27,3</td> <td>26,6</td> <td>25,5</td> <td>24,0</td> <td>22,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,2</td> <td>18,2</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,2	18,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	20,0	22,3	24,0	25,5	26,6	27,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	28,0	28,6	29,1	29,5	29,8	30,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	30,0	30,0	29,8	29,5	29,1	28,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	28,0	27,3	26,6	25,5	24,0	22,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	20,0	19,2	18,2	18,0	18,0	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,2	18,2																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	22,3	24,0	25,5	26,6	27,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	28,0	28,6	29,1	29,5	29,8	30,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	30,0	30,0	29,8	29,5	29,1	28,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	28,0	27,3	26,6	25,5	24,0	22,3																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,2	18,2	18,0	18,0	18,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Mietleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			